Anlage 1

Beglaubigte Abschrift

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

Beschluss

7 ME 15/21
3 B 33/20

In der Verwaltungsrechtssache

Gemeinde Neu Darchau,
vertreten durch den Bürgermeister,
Hauptstraße 15, 29490 Neu Darchau,

– Antragstellerin und Beschwerdeführerin –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Westedt und andere,
Große Bäckerstraße 2-4, 21335 Lüneburg, - mw 20/00500 -

gegen

Landkreis Lüneburg,
vertreten durch den Landrat,
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, - 34.11-30.10.10/0109-2020+0110-2020 -

– Antragsgegner und Beschwerdegegner –

Beigeladen:
Landkreis Lüchow-Dannenberg,
vertreten durch den Landrat,
Königsberger Straße 10, 29439 Lüchow,

wegen Vorarbeiten zum Planfeststellungsverfahren Elbbrücke Darchau - Neu Darchau
- Beschwerde im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 7. Senat - am 27. Januar 2021 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Lüneburg - 3. Kammer - vom 16. Dezember 2020 wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 3.750,- EUR festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Lüneburg vom 16. Dezember 2020, mit dem dieses deren Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz hinsichtlich einer für sofort vollziehbar erklärten Verfügung des Antragsgegners, nach der zum Zwecke der Ermittlung einer verlässlichen Datengrundlage für die beabsichtigte Entwurfsplanung für den Bau der Elbbrücke zwischen Darchau und Neu Darchau Baugrunduntersuchungen, Vermessung- und Kartierungsarbeiten für floristische und faunistische Untersuchungen zu dulden sind, abgelehnt hat, hat keinen Erfolg.

Die Beschwerdebegründung, auf deren Prüfung das Beschwerdegericht – hinsichtlich der gegen die Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung sprechenden Gründe (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 25.11.2004 - 8 S 1870/04 -, NVwZ-RR 2006, 75) – nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, gebietet es nicht, den angefochtenen Beschluss zu ändern. Das Verwaltungsgericht hat die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung im Kern mit der Begründung abgelehnt, es fehle nicht an einer örtlichen Zuständigkeit des Antragsgegners für den Erlass der streitgegenständlichen Verfügung, eine solche sei insbesondere mangels eines berechtigten Grundes zur Kündigung des zwischen dem Antragsgegner, dem Beigeladenen, der Samtgemeinde Elbtalaue und der Antragstellerin am 9. Januar 2009 geschlossenen Vertrages („Brückenvertrag“) nicht durch eine (etwaige) Kündigung der Antragstellerin entfallen.

Den zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts begegnet die Antragstellerin nicht wirksam (dazu Nrn. 1 bis 3). Auch die im Nachgang zum angegriffenen Beschluss des Verwaltungsgerichts von der Antragstellerin erklärte Untersagung gemäß § 3 Nr. 3 Satz 3 des Brückenvertrages führt nicht zu einer für die Bewertung der in Rede stehenden Duldungsverfügung maßgeblichen Änderung der Rechtslage (dazu Nr. 4).

1. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin (S. 5 Mitte der Beschwerdebegründung, Bl. 104 GA) nimmt das Verwaltungsgericht das Vorhandensein einer durch die Antragstellerin erklärten Kündigung des Brückenvertrages nicht in Abrede. Vielmehr legt es – ebenso zutreffend wie ausführlich (S. 13 unten bis 17 unten BA) – dar, dass es an einem eine Kündigung der Antragstellerin tragenden Grund fehlt.

2. Die Ausführungen der Antragstellerin dazu, dass das Verwaltungsgericht „die örtliche [gemeint wohl: zeitliche] Begrenzung der Übertragung der Straßenbaulast nach § 3 Nr. 5 Satz 1 der Brückenvereinbarung vom 09.01.2009 verkannt" (S. 6 der Beschwerdebegründung, Bl. 104R GA) habe, sind nur begrenzt nachvollziehbar. § 3 Nr. 5 Satz 1 des Brückenvertrages sieht vor, dass „die Straßenbaulast für die Brücke [...] aus Rechtssicherheitsgründen für die Dauer der fünfjährigen Gewährleistungsfrist" beim Antragsgegner verbleibt. Wie die Antragstellerin zu der Auffassung gelangt, „die Gewährleistungsfrist" sei bereits abgelaufen und der Antragsgegner daher nicht mehr Träger der Straßenbaulast, erschließt sich nicht. Ihren Ausführungen zu Planungsarbeiten, die bereits abgeschlossen und hinsichtlich derer die Gewährleistungsfrist nach § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB abgelaufen sei, fehlt jede Substanz; einen konkreten Werkvertrag, der betroffen wäre, benennt die Antragstellerin nicht. Unzutreffend ist im Übrigen ihre Auffassung, die Gewährleistungsfrist für Planungsleistungen beginne mit Beendigung der Planungsmaßnahme zu laufen: Maßgeblich für den Beginn des Fristlaufs ist die Abnahme der Leistung (§ 634 a Abs. 2 BGB); dass eine Abnahme von beauftragten Planungsleistungen stattgefunden hätte, behauptet die Antragstellerin jedoch nicht.

Selbst wenn – wovon die Antragstellerin ohne Begründung und entgegen dem Wortlaut des § 3 Nr. 5 Satz 1 des Brückenvertrages ausgeht – mehr als eine Gewährleistungsfrist laufen sollte, wäre der Brückenvertrag dahingehend auszulegen, dass maßgeblich für den (Rück-) Übergang der Straßenbaulast der Ablauf der letzten Gewährleistungsfrist ist. Grund ist, dass § 3 Nr. 5 Satz 1 des Brückenvertrages ersichtlich Rechtsunsicherheiten oder den Verlust von Rechtspositionen vermeiden möchte, die aus einem Auseinanderfallen des Innehabens der Straßenbaulast einerseits und der Position als Besteller im Rahmen des jeweiligen Werkvertrages andererseits resultieren. Der Erreichung dieses Zieles ist nur dann gedient, wenn Straßenbaulast und Bestellereigenschaft bis zum Ende der letzten etwaig laufenden Gewährleistungsfrist in einer Person vereint sind. Keiner Vertiefung bedarf danach, dass Anknüpfungspunkt für die Regelung in § 3 Nr. 5 Satz 1 des Brückenvertrages ohnehin nicht die Planung, sondern die eigentliche Errichtung des Brückenbauwerks sein dürfte.

3. Der Einwand der Antragstellerin, es sei rechtsmissbräuchlich, dass der Antragsgegner mit seinem Kreistagsbeschluss vom 20. Juli 2015 zu einer „mehrjährigen Untätigkeit und ausdrücklichen Nichterfüllung der vertraglichen Vereinbarung“ übergegangen sei, den Brückenvertrag aber gleichwohl nicht gekündigt habe und sich nun auf dessen Fortbestand berufe, obwohl die Antragstellerin auf einen durch den Kreistagsbeschluss bedingten Wegfall der Vereinbarung vertraut habe, greift nicht durch. Dass und aus welchen Gründen ein schutzwürdiges Vertrauen der Antragstellerin auf eine Gegenstandslosigkeit des Brückenvertrages nicht entstanden ist, hat das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss dargelegt (S. 16 f. BA). Die Antragstellerin setzt sich in ihrer Beschwerdebegründung hiermit nicht auseinander.

Hinsichtlich des in diesem Zusammenhang von der Antragstellerin wiederholt erhobenen Vorwurfes, der Antragsgegner habe Verpflichtungen aus dem Brückenvertrag nicht erfüllt oder gegen solche verstoßen, merkt der Senat an, dass ein solches vertragswidriges Verhalten des Antragsgegners von der Antragstellerin weder dargelegt noch sonst ersichtlich ist. Insbesondere sieht der Vertrag keine Pflicht zur Umsetzung der Planung oder des Baus der Elbbrücke innerhalb einer bestimmten Frist vor, sondern verpflichtet die Parteien – und damit im Übrigen auch die Antragstellerin – lediglich, die Realisierung „nach besten Kräften zu fördern“ (§ 3 Nr. 3 des Brückenvertrages).

4. Soweit die Antragstellerin die Ausführungen des Verwaltungsgerichts, nach denen mit Blick auf den Umstand, dass eine Ortsumfahrung um Neu Darchau möglicherweise vom Antragsgegner nicht geplant sei, ein Kündigungsgrund deshalb nicht vorliege, weil der Brückenvertrag für diesen Fall Regelungen vorsehe (S. 15 f. BA), offenbar zum Anlass genommen hat, mit Schreiben vom 30. Dezember 2020 gemäß § 3 Nr. 3 Satz 3 des Brückenvertrages „die Fortführung der Baumaßnahme“ zu untersagen, führt dies hinsichtlich der in Streit stehenden Duldungsverfügung zu keiner Änderung der Rechtslage. Denn unbeschadet des Umstandes, dass die Antragstellerin sich widersprüchlich verhält, indem sie einerseits das Vorliegen einer wirksamen Kündigung des Brückenvertrages für sich in Anspruch nimmt, andererseits – und gleichzeitig – aber nach dieser vermeintlich wirksamen Kündigung Rechte aus dem Vertrag ausübt, was geeignet sein könnte, zur Unbeachtlichkeit der Untersagung zu führen (venire contra factum proprium), bezieht sich das Recht zur Untersagung aus § 3 Nr. 3 Satz 3 des Brückenvertrages allein auf den Fall, dass der Antragsgegner „die Ortsumfahrung Neu Darchau nicht planen, ausschreiben oder bauen“ sollte. Die eigentliche Planungsphase hat indes noch nicht begonnen. Mit der Duldungsverfügung möchte der Antragsgegner lediglich Vorbereitungsmaßnahmen für die spätere Planung ermöglichen; weitergehende Handlungsbefugnisse räumt der von ihm in der Verfügung ausdrücklich genannte

§ 37b NStrG weder ein, noch nimmt der Antragsgegner solche in Anspruch. Vor diesem Hintergrund kann – zumindest gegenwärtig – nicht festgestellt werden, der Antragsgegner plane keine Ortsumfahrung Neu Darchaus.

Selbst wenn man dies anders sehen wollte, ergäbe sich nichts Abweichendes: In diesem Falle hätte die Antragstellerin zwar das Recht, „die Fortführung der Baumaßnahme" zu untersagen. Die Durchführung der Baumaßnahme hat der Antragsgegner jedoch noch nicht begonnen. Er befindet sich – wie ausgeführt – erst in der Phase der Vorbereitung der Planung.

Dahinstehen kann vor diesem Hintergrund, ob die mit den Vorarbeiten in den Blick genommene Abschnittsvariante S 2 als Ortsumfahrung im Sinne des § 3 Nr. 3 Satz 3 des Brückenvertrages einzustufen ist. Für die Abschnittsvariante S 3 dürfte eine solche Einstufung offensichtlich ausscheiden. Selbst die landesplanerische Feststellung des Antragsgegners aus dem Juni 2016 spricht insoweit von einer Verkehrsführung „mitten durch den Ort Neu Darchau" (S. 22 Mitte).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig, da dieser keinen Antrag gestellt und sich damit auch keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG und Nrn. 1.5, 34.2.6 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NordÖR 2014, 11).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO, 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Schütte Dr. Haspel Dr. Mielke

Beglaubigt
Lüneburg, 28.01.2021

- elektronisch signiert -
Bergmann
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Anlage 2

1. Vermerk
Entwurf als Prüfgrundlage, ob alle in einer Vereinbarung zu berücksichtigenden Punkte enthalten sind.

Vereinbarung über Planung, Bau, Unterhaltung und Finanzierung des Baus einer Elbbrücke bei Darchau/Neu Darchau (Brückenvereinbarung)

Vom LK Lüneburg, Herrn Krumböhmer anlässlich der Besprechung am 21.10.08 verteilt, und z. bis Ende der Woche Prüfung vornehmen und Ergänzungen mitteilen. Am 23.10. sollen alle Punkte bei Herrn Weißgold zusammengeführt werden.

zwischen

dem Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dem Landkreis Lüneburg, vertreten durch den Landrat,

dem Landkreis Lüchow-Dannenberg, vertreten durch den Landrat,

der Samtgemeinde Elbtalaue, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

der Gemeinde Neu Darchau, vertreten durch den Bürgermeister

Im Jahr 1993 wurde das Amt Neuhaus in den Landkreis Lüneburg und damit in das Land Niedersachsen zurückgegliedert. Zwischen dem Amt Neuhaus und dem übrigen Gebiet des Landkreises Lüneburg fließt die Elbe. Bislang besteht keine feste Verbindung zwischen dem Amt Neuhaus und dem übrigen Landkreis Lüneburg beziehungsweise dem Land Niedersachsen. Die Vertragsparteien streben eine Elbbrücke bei Neu Darchau als Verbindung zwischen dem Land Niedersachsen und seinem Landesteil Amt Neuhaus an. Die Elbbrücke soll auch einen positiven Beitrag zur Entwicklung der strukturschwachen Region leisten. Mit dieser Vereinbarung werden alle verwaltungstechnischen Fragen geklärt, die für eine Umsetzung dieses Vorhabens von Bedeutung sind. Dabei wird berücksichtigt, dass der linkselbische Teil der Brücke nicht auf dem Gebiet des Landkreises Lüneburg läge.

Z. 61.1 m. d. B. um Rückspr. u. Durchsicht

3. 61

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Planung, Bau, Unterhaltung und Finanzierung einer Elbbrücke bei Darchau und Neu Darchau und einer östlichen Ortsumfahrung von Neu Darchau und Katemin einschließlich vorbereitender Maßnahmen.

§ 2 Umstufung der Landesstraße zur Kreisstraße

1.
Der Landkreis Lüchow-Dannenberg zeigt dem Land Niedersachsen mit der Unterschrift unter diesen Vertrag die Absicht an, die Landesstraße Nr. 232 (L 232) von der Kreisgrenze des Landkreises Lüchow-Dannenberg (derzeitiger Bestand bis Straßenkilometer 30,680) bis zur Einmündung in die Landesstraße Nr. 231 (L 231) bei Straßenkilometer 29,928 in der Gemeinde Neu-Darchau zur Kreisstraße umzustufen. Das Land Niedersachsen verzichtet ausdrücklich darauf, Einwendungen gegen die Umstufung zu erheben. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg verpflichtet sich, unverzüglich nach Ablauf der Monatsfrist des § 7 Abs. 2 Satz 3 NStrG unter Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit die Umstufung verfügen.

Die Beteiligten sind darüber einig, dass damit auch die Straßenbaulast für die als Kreisstraße zu planende Elbbrücke im Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg übergeht.

2.
Der Landkreis Lüneburg übernimmt gemäß § 45 NStrG mit Wirkung des Tages der Bekanntmachung der Allgemeinverfügung nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung vom Landkreis Lüchow-Dannenberg die Straßenbaulast für das Brückenbauwerk einschließlich der Anschlussanlagen an die Straße „Am Hafen" (ehemalige L 232), „Zum Werder" und an die Elbuferstraße (Ortsumfahrung Neu Darchau/Katemin). Die Übernahme der Straßenbaulast bezieht sich auch auf die in Planung befindliche Elbbrücke und deren Anschluss an das vorhandene Straßennetz. Zugleich wird der Landkreis Lüneburg vom Landkreis Lüchow-Dannenberg ermächtigt, alle Anträge zu stellen und Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren erforderlich werden.

Die Übernahme der Straßenbaulast gilt, solange der Landkreis Lüneburg diese nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres kündigt.

§ 3 Rechtsbeistand

Der Landkreis Lüneburg beauftragt zur Begleitung des Planungsprozesses bis zum rechtskräftigen Abschluss eine Rechtsanwaltskanzlei. An den dabei entstehenden Kosten beteiligen sich das Land Niedersachsen und der Landkreis Lüchow-Dannenberg je zu einem Drittel. Die Vertragsparteien erteilen dem Rechtsanwaltsbüro alle Vollmachten, die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlich sind.

§ 4 Planung der Brücke

1 Die Elbbrücke wird einschließlich der Ortsumgehung Neu Darchau/Katemin *(Kann ein getrenntes Bebauungsplanverfahren für die Ortsumgehung vorgesehen werden? Dies ware ab dem Punkt, wo die Straße nicht mehr aufgestandert ware und auf dem Boden verlaufen wurde, denkbar)* gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 NStrG durch ein Planfeststellungsverfahren geplant. Der Landkreis xxx überträgt seine Aufgabe als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 NKomZG für seinen Gebietsteil auf den Landkreis yyy. Das Land Niedersachsen genehmigt nach § 5 Abs. 6 NKomZG diese Zweckvereinbarung. Für die Durchführung dieses Vertrages soll die Streichkante der rechtselbischen Buhnenköpfe als Kreisgrenze zwischen den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Lüneburg gelten. Sollte sich im Lauf des Verfahrens ein anderer Grenzverlauf zwischen den Landkreisen herausstellen, so soll die Übertragung dann entsprechend dem Grenzlauf gelten.

(Geht das? Alternativ mussten beide Landkreise planen Der Grenzverlauf ist nicht ganz klar Wir sollten aber die alte Auffassung der Bundesregierung von vor 1990 zu Grunde legen, die Streichlinie der rechtselbischen Buhnenköpfe. Da keine Bundes- oder Landesstraße betroffen ist, tritt die Gesamtzuständigkeit des Landkreises Luchow-Dannenberg nicht ein)

2. Für die Aufwendungen als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde erhält der Landkreis yyy vom Landkreis xxx und vom Land Niedersachsen eine Kostenerstattung von je einem Drittel der nachgewiesen Kosten. Der Aufwand für eigenes Personal und der Nutzung eigener Büroausstattung wird auf 30.000 € pro Jahr pauschalisiert.

(Im Falle der getrennten Planfeststellung fände keine Kostenerstattung zwischen den Landkreisen statt Alle Auftrage und Verfahrensschritte mussten gemeinsam vollzogen werden)

§ 5 Bau der Brücke

Hier kann der § 5 in dieser Form entfallen, wenn die Straßenbaulast nach § 2 Abs 2 von uns ubernommen wird. Dann brauchen wir evtl. eine Regelung zur Auseinandersetzung der Brückenanteile nach dem Bau, entweder hier oder in § 2 Abs. 2. Vergabe- und kommunalrechtlich dürfte dann kein Regelungsbedarf bestehen

1. Träger der Straßenbaulast für die Elbbrücke und deren unmittelbare Anschließungsbauwerke sind die Landkreise auf ihrem Gebiet. Der Landkreis xxx beauftragt und bevollmächtigt den Landkreis yyy, die zur Realisierung des Brückenbaus erforderlichen Maßnahmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchzuführen. Dies beinhaltet insbesondere die Erteilung von Planungs- und Ingenieuraufträgen, die Vergabe von Bau- oder Dienstleistungen, die Überwachung und Abrechnung der Leistungen und die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Die Vergaben werden vom Rechnungsprüfungsamt beim Landkreis Lüneburg geprüft. *(Hoffentlich ist das kommunalrechtlich und vergaberechtlich in Ordnung.)*

2. Nach Fertigstellung wird die Brücke dem Landkreis xxx übergeben. Der Landkreis yyy erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung. Ihm sind jedoch Aufwendungen für externe Planungsleistungen vom anderen Landkreis und vom Land Niedersachsen zu je einem Drittel auf Nachweis zu erstatten.

3. Die Landkreise und die Gemeinde Neu Darchau sind darüber einig, dass sie mit Bau und Planung der Brücke und der Ortsumfahrung einschließlich der/des hierfür durchzuführenden Planfeststellungsverfahren(s) nach dieser Vereinbarung eine gleichgerichtete Tätigkeit im Sinne des Amtshaftungsrechts durchführen, so dass eine gegenseitige Haftung nicht besteht. *oder* Der Landkreis yyy übernimmt gegenüber dem Landkreis xxx für den Bau der Brücke eine Haftung nur, soweit seinem Mitarbeitern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

§ 6 Bauunterhaltung

Das Land Niedersachsen stellt die Bauunterhaltung für die Brücke durch … sicher.

§ 7 Bau der Ortsumgehung

Träger der Straßenbaulast für die Ortsumgehung Neu Darchau/Katemin und Bauherr ist …..
(Hier kommt es auf die Klassifizierung der Ortsumgehung an. Wird die Hauptverkehrsfuhrung über die Ortsumgehung gelegt, wird es sich um eine Kreisstraße handeln und der Land-

kreis Luchow-Dannenberg ware Bauherr In diesem Fall spricht vieles fur ein einziges Planfeststellungsverfahren in Handen des Landkreises Luchow-Dannenberg. Bleibt es aber bei der Hauptverkehrsfuhrung durch die Ortslage Neu Darchau könnte die Ortsumgehung eine Gemeindestraße sein)

§ 8 Finanzen

1. Das Land Niedersachsen beteiligt sich mit 1,3 Mio. € an den Herstellungskosten von Brücke und Ortsumgehung aus eigenen Mitteln. Daneben gewährt das Land Niedersachsen 75 % auf die Kosten von Bau und Planung der Brücke und der Ortsumgehung aus Mitteln des Entflechtungsgesetzes. Dies sind nach derzeitigem Planungsstand 30 Mio. €. *(Wie wird der Zahlungsfluss aufgeteilt?)*

2 Der Landkreis Lüchow-Dannenberg trägt den nach Förderung durch das Land Niedersachsen (Abs. 1) verbleibenden Eigenanteil für die Herstellung der Ortsumgehung ab ...bis... *(Hier kommt es wohl auf den Punkt an, ab dem die Straße auf dem Boden verlauft. Die Ortsumgehung beginnt aber schon vorher und ist zunachst aufgestandert Dieser Teil ist deutlich teurer! Die Verkehrsfuhrung muss moglichst frühzeitig festgelegt werden, weil davon die Natur der Ortsumgehung abhängt)*

3. Der Landkreis Lüneburg trägt den nach Förderung durch das land Niedersachsen verbleibenden Eigenanteil an dem Brückenbauwerk von... bis...

4 Sollten sich die Kosten des Vorhabens (Brücke und Ortsumgehung) verringern oder erhöhen, so passen sich die Finanzierungsbeiträge der Landkreise und des Landes proportional an.

5 Sollten die vom Landkreis Lüneburg im bisherigen Verfahren erarbeiteten Planungen für die neuen Planungen ganz oder teilweise nicht verwendbar sein und müssen diese Planungen deshalb neu erstellt werden, beteiligen sich Land Niedersachsen und Landkreis Lüchow-Dannenberg hieran entsprechend § 4 Abs. 2

Anlage 3

Justitiariat
03 Hi/Jal

Lüchow, den 21.10.2008

Betr.: Brücke Neu Darchau
Bezug: Besprechung vom 21.10.2008 mit dem Landkreis Lüneburg, der Gemeinde Neu Darchau und der Samtgemeinde Elbtalaue

Teilnehmer: EKR Krumböhmer,
Rechtsamtsleiter Ostermann vom LK Lüneburg,
SG-Bürgermeister Meyer (teilw.),
Bürgermeister Hinneberg,
BD Weinhold,
Herr Schwarz,
Herr Hilbig

1.) Vermerk:

EKR Krumböhmer erklärte einleitend, dass es in diesem Gespräch noch nicht um inhaltliche Festlegungen gehe, sondern lediglich um die Frage, welche Punkte einer Regelung bedürfen.
BD Weinhold schickte vorweg, dass alle Äußerungen der Vertreter des Landkreises Lüchow-Dannenberg unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer KT-Entscheidung stehen, da dieser alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Brücke Neu Darchau an sich gezogen hat.

Die Teilnehmer der Besprechung haben die folgenden Problempunkte behandelt:

Rechtsnatur der Straße/Abstufung:

Herr EKR Krumböhmer erläuterte, dass die jetzt noch auf dem Kreisgebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg vorhandene L 232 nach der bereits im Jahre 2002 erfolgten Rückstufung der früheren Fortsetzung der L 232 in eine Kreisstraße des Landkreises Lüneburg nach der objektiven Verkehrsbedeutung keine Landesstraße mehr darstelle. Sie schließe nicht mehr an ein überörtliches Netz an, sondern stelle einen „Stummel" im Bereich des Landkreises Lüchow-Dannenberg dar.
Die Voraussetzungen für eine Abstufung seien gegeben. Nähere Angaben zum konkreten Straßennetz nördlich der Elbe konnte er trotz Nachfrage nicht geben.

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg verwies darauf, dass eine Abstufung von Seiten des Landes nur nach den Regeln des § 11 IV NStrG gegen Abgeltung unterlassener Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen kann. Diese Verpflichtung müsste zumindest dem Grunde nach in dem anvisierten Vertrag aller Beteiligten aufgenommen werden.

Nach dem gleichen Maßstab, dass eine Landesstraße in einer Landes- oder Bundesstraße enden müsse, ging er davon aus, dass die Abstufung der L 232 nicht erst bei der Einmündung der Elbuferstraße/Kreisstraße in die L 232 beginne (km 30,351?), sondern bereits bei der Einmündung der L 232 in die L 231 (km 29,906); also auch die Hauptstraße in Neu Darchau umfasse.

Die Vertreter des Landkreises wendeten ein, dass in den bisherigen Verträgen die Abstufung bei der Einmündung der Elbuferstraße in die L 232 (km 30,351?) begann. Weiter wurde eingewendet, dass eine Landesstraße auch in das überörtliche Netz einer Kreisstraße einmünden könne (Anmerkung: Der Beginn der Abstufung bei km 30,351 erfolgt nur im Vertrag Land - LK Lüneburg vom 23.06.2006; alle anderen Verträge beginnen mit der Abstufung bei km 29,906: Vertrag Land - LK Lüneburg vom 26.04.2006; Abstufungsvereinbarung Land - LK Lüchow-Dannenberg vom 19.08.2002 und 09.06.2005).

Die Einstufung der künftigen Neubaustrecken samt Anbindung wurde problematisiert. Nach der Bauphase besteht eine Kreisstraße für den Bereich der Ortsumgehung, wenn dort der überörtliche Verkehr fließt.
Streitig zwischen den Teilnehmern war die Einstufung vom Bereich der Einmündung der Kreisstraße/Elbuferstraße (km 30,351) über die Straße Am Hafen bis zur Brückenanbindung.
Herr EKR Krumböhmer ging in Übereinstimmung mit den kommunalen Vertretern von einer weiteren (zweiten) Kreisstraße aus. Die Vertreter des Landkreises widersprachen, weil der überörtliche Verkehr über die Ortsumgehung geführt wird, so dass es sich um eine Gemeindestraße handelt.
Unstreitig zwischen allen Beteiligten war, dass die künftige Einstufung im Bereich der Kreuzung mit der zweiten Brückenanbindung Am Werder eine Gemeindestraße darstellt; ebenso die Straße von der 1. Brückenanbindung an die Straße Am Hafen bis zum Elbufer/Fähranleger.

Verfahrensmäßige Durchführung des Planfeststellungsverfahrens

a) Herr SG-Bürgermeister Meyer betont, dass Gemeinde und Samtgemeinde nach wie vor zur Förderung des Verfahrens bereit sind, die Ortsumgehung im Wege der Bauleitplanung durchzuführen, wenn sie hierfür Kostenerstattung erhalten. Er betonte, dass auch bei einer solchen Aufspaltung des Verfahrens die Einheit von Brücke und Ortsumgehung sichergestellt sein muss.
Nach Vorhalt des Wortlautes des Beschlusses des Rates der Samtgemeinde Elbtalaue vom 18.12.2007 („Brücken- und Straßenbaumaßnahmen sind in einem einheitlichen Verfahren zu regeln und auszuführen. Die Elbbrücke wird nicht realisiert, wenn die Ortsumgehung nicht gebaut wird.") stellt Herr SG-Bürgermeister Meyer klar, dass der Wortlaut unzutreffend ist. Der Begriff 'Verfahren' sei untechnisch gemeint, es sollte keine Vorgabe für ein bestimmtes Verfahren, sondern lediglich für das Ziel abgegeben werden.

Es wurden die rechtlichen Probleme einer Aufspaltung der einheitlichen Trasse auf dann möglicherweise drei verschiedene Planungsträger aufgezeigt.
Es ist bereits problematisch, ob eine Gemeinde im Wege des B-Planes überhaupt Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten und einer vertraglichen Baulastübernahme ausführen darf.
Herr EKR Krumböhmer stellt besonders die Abwägungs-Problematik heraus, die daraus entsteht, dass eine an sich einheitliche Maßnahme rechtlich auf verschiedene Planungsträger aufgespalten wird.

Diese beiden Rechtsfragen soll der vom Landkreis Lüneburg zu beauftragende Rechtsanwalt klären, weil bei der Zulässigkeit dieser Maßnahme ggf. eine Aufspaltung des Abwägungsmaterials in zwei verschiedene Verfahren und damit eine Verfahrensbeschleunigung für den Bauabschnitt Brücke einhergehen könnte.

Die beteiligten Landkreise waren sich darin einig, dass entsprechend dem in sonstigen Normen geregelten Grundsatz der Konzentration von Verfahren die Trägerschaft der Planfeststellung in einer Hand die optimale Lösung darstelle. Selbst Herr SG-Bürgermeister Meyer räumt ein, dass die Planung über Bauleitpläne nicht zwingend sei, wenn es bessere Möglichkeiten gibt und die Einheit von Brücke und Ortsumgehung gewahrt bleibt.

Herr EKR Krumböhmer wies auf die ansonsten bestehenden Schwierigkeiten hin. Sie beginnen bei der Festlegung des Punktes, an dem die Ortsumgehung beginnt (am Ende der Aufständerung oder zweite Brückenzufahrt Am Werder). Sie setzen sich dahin fort, dass es im Wege der Planabwägung zu einer Verschiebung der Trasse samt Brücke kommen könne.
Anschaulich wurden dabei die bisherigen Trassenvarianten Nr. 2 a und 5 a, die eine Brücke ca. 400 m weiter westlich vorsehen, erörtert. Die Variante 2 a würde den naturnahen Kateminer Mühlenbach und den Sportboothafen schonen sowie die Anbindung über die Straße Am Hafen entbehrlich machen.
Die von Herrn Bürgermeister Hinneberg bevorzugte Variante 5 a, die den östlichen Ortsrand von Katemin durchschneidet, würde eine Lärmbeschallung von zwei Seiten (L 231 und Ortsumgehung) bei der weiter westlich gelegenen Kateminer Wohnbebauung erübrigen.
Die bei beiden Modellen eingesparten Kosten einer kürzeren Trasse würden etwaige Mehrkosten für den Aufkauf eines Gebäudes im Bereich der Trasse 5 a wirtschaftlich rechtfertigen.

Von Seiten des Landkreises wird darauf hingewiesen, dass eine neue Trasse ein erneutes Raumordnungsprogramm auslösen müsste. Es wäre sogar zu überlegen, ob bei der Trassenwahl der in der Öffentlichkeit diskutierte Bereich Bleckede mit einzubeziehen sei.
Diese Frage soll ebenfalls rechtlich durch den Rechtsanwalt geprüft werden.

b) Die Gesprächsteilnehmer sind sich nach Abwägung der Vor- und Nachteile darin einig, dass ein einheitliches Planfeststellungsverfahren sinnvoll ist. Sollte der Landkreis Lüneburg das Verfahren durchführen, stellt er klar, dass er besondere vertragliche Beteiligungsrechte des Landkreises Lüchow-Dannenberg ablehnt, weil diese als Eingriff in das Planermessen zu Rechtsfehlern führen, für die er kostenmäßig einstehen müsste. Die Rechte des Landkreises Lüchow-Dannenberg seien durch die Beteiligung am Planverfahren und durch die vertragliche Vorgabe einer Ortsumgehung ausreichend gewährleistet.

Rechtsprobleme bestehen hinsichtlich der Zulässigkeit einer Übertragung per Vertrag oder gemäß § 5 NKomZG, weil § 38 V NStrG, der vorliegend eine Parallelplanung vorsieht, eine abschließende Sonderregelung darstellen könnte. Diese Rechtsfrage will der Landkreis Lüneburg über seinen Rechtsanwalt klären.

c) Die Baulast/Befugnis zur Antragstellung soll inhaltlich konform mit der Kompetenz zur Planfeststellung geregelt werden. Der Landkreis Lüneburg will befristet für die Bauphase die Baulast für die Brücke und die Umgehungsstraße vertraglich übernehmen. Dadurch würden sich Vorteile bei der Umsetzung (kein ständiger Abstimmungsbedarf; Aufteilung der Werkverträge pp) ergeben. Die bisherigen Planungsergebnisse könnten problemlos vertraglich weiterbenutzt werden, soweit die bisherige Planung fortbesteht. Der Landkreis Lüneburg wird als einheitlicher Bauherr alle erforderlichen Werkverträge und sonstigen Dienstleistungsverträge abschließen.

Eine vertragliche Übertragung der Baulast vom Landkreis Lüchow-Dannenberg (nach Abstufung) auf den Landkreis Lüneburg wird als unproblematisch angesehen. Das VG Lüneburg hat in seinem ersten Urteil zur Brücke Neu Darchau auf die Zulässigkeit eines solchen Vertrages gemäß § 45 I NStrG hingewiesen.

Herstellungskosten bzw. Kosten laufender Unterhaltung:

a) Der Landkreis Lüneburg steht zu seiner Zusage, dass er weiterhin den Differenzbetrag der nicht durch Zuschüsse des Landes gedeckten Kosten für die Herstellung der Brücke trägt. Seine Kostenzusage gelte aber nicht für die Ortsumgehung.
Die Vertreter des Landkreises verweisen darauf, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg nach dem Gespräch beim Ministerpräsidenten max. pauschal 700.000,00 € wegen der Mehrkosten für die Herstellung der Ortsumgehung tragen wird.
Herr EKR Krumböhmer besteht darauf, dass diese Kostenbeteiligung pauschal und für alle Kostenarten des Gesamtprojekts gilt. Daher verlangt er, dass die Kostenbeteiligung des Landkreises sofort in Gänze fällig wird. Er sieht nicht ein, dass der Landkreis Lüneburg in Vorleistung tritt und erneut allein das gesamte Kostenrisiko des Planverfahrens trägt. Sollte das Planverfahren zum zweiten Mal im Gerichtsverfahren gekippt werden, sei die Kostenbeteiligung des Landkreises Lüchow-Dannenberg verloren.
Nach Einwänden ist er bereit, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg den Betrag von 700.000,00 € in Abschlägen ab Beginn der Vorarbeiten zur Planung zahlt. Eine Begrenzung auf eine Beteiligung nur an den Herstellungskosten der Ortsumgehung lehnt er ab.

b) Hinsichtlich der laufenden Unterhaltungskosten macht der Landkreis Lüneburg deutlich, dass er die Baulast nur befristet für die Dauer der Bauphase übernimmt. Danach fällt die Straßenbaulast hinsichtlich der Brücke und der Umgehungsstraße wieder an den Landkreis Lüchow-Dannenberg zurück.
Beide Parteien sind sich darüber einig, dass die laufenden Unterhaltungskosten für die Brücke bei mindestens 100.000,00 € pro Jahr liegen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg lehnt ebenfalls entschieden die Übernahme dieser Kosten als Folge der Straßenbaulast (der abgestuften) Kreisstraße ab. Er verweist darauf, dass dies ein entscheidungserheblicher Punkt bei der Kreistagsentscheidung sein dürfte.
Herr EKR Krumböhmer will diese laufenden Unterhaltungskosten dem Land aufbürden, indem es diese Kosten in dem gemeinsamen Vertrag aller Beteiligten übernehmen soll.

Herr Krumböhmer teilt mit, dass er die aufgetretenen Rechtsfragen bei der in Münster ansässigen Rechtsanwaltskanzlei Baumeister & Partner (RA Dr. Unland) klären lassen will. Er wird zunächst einen Kostenvoranschlag einholen, weil die Rechtsanwaltskanzlei mit einem Stundenlohn von ca. 240,00 € + MwSt abrechnet.

Zum Ende des Gesprächs hat Herr EKR Krumböhmer den noch anwesenden Gesprächsteilnehmern den Text einer 4-seitigen Brückenvereinbarung vorgelegt. Hierüber wollte er nicht weiter diskutieren. Er wies darauf hin, dass der Text mit dem Besprechungsergebnis nicht konform gehe. Der Landkreis sollte lediglich prüfen, ob die in diesem Text enthaltenen Regelungen vollständig sind.

2.) Zur Kenntnis der Herren:

BD Weinhold,

Herr Schwarz,

Herr E.-A. Schulz

Herr Schubring

LR Schulz

3.) Zum Vorgang

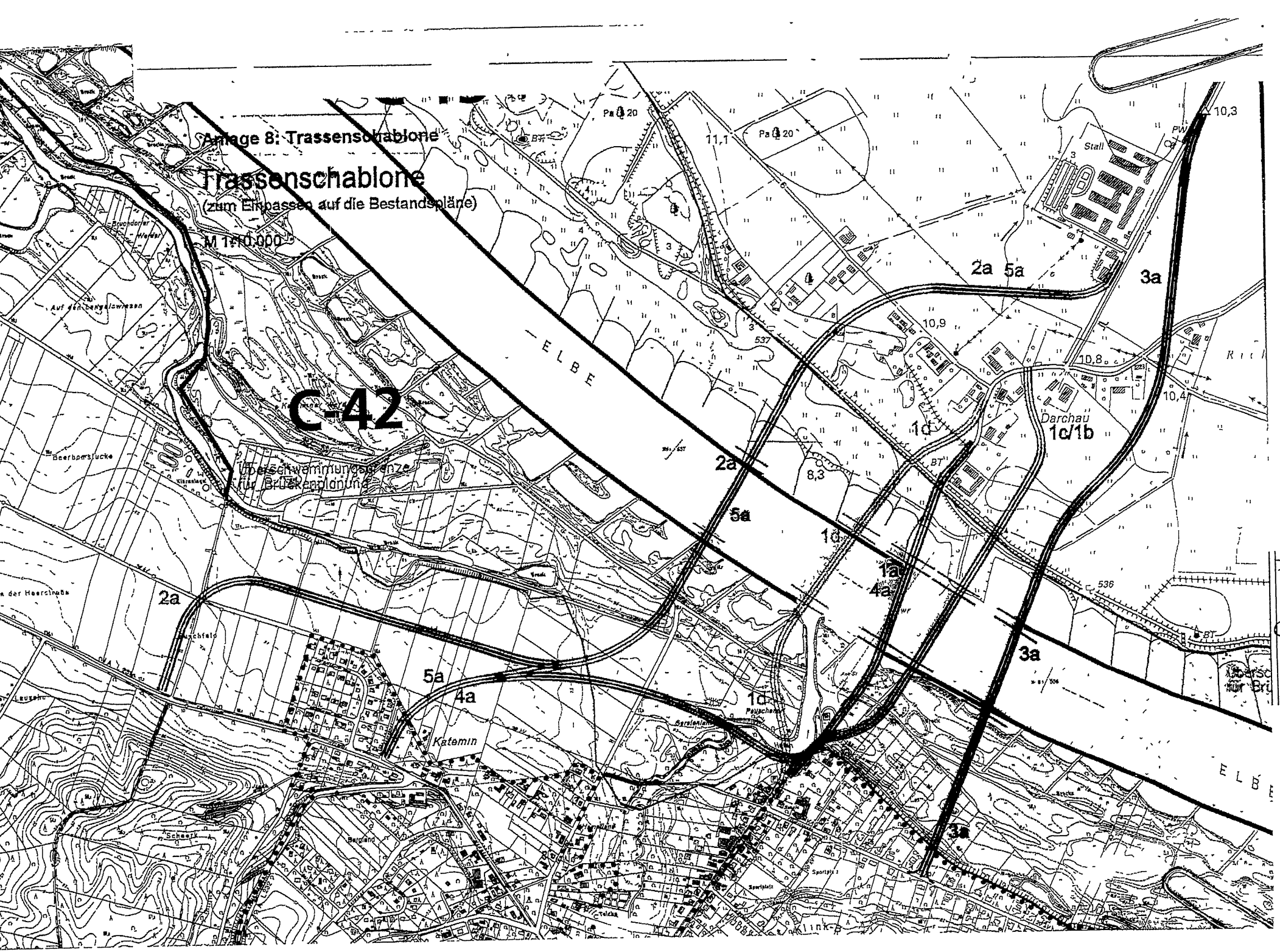
Anlage 8: Trassenschablone
Trassenschablone
(zum Einpassen auf die Bestandspläne)
M 1:10.000
C-42
Überschwemmungsgrenze für Brückenplanung
ELBE
Darchau
Katemin
Stall
Beerbomstücke
Auf den Langelswiesen
Bergland
Scheerk
Sportplatz
Klink-B
2a
5a
3a
1d
1c/1b
1a
4a
10,3
10,9
10,8
10,4
11,1
8,3
537
536
Pa 20

Anlage 4

Anlage 5

Justitiariat
03 Hi/Jal

Lüchow, den 29.10.2008

Betr.: Brücke Neu Darchau -
Besprechung beim Landkreis Lüneburg über das weitere Vorgehen

1.) Vermerk:

Teilnehmer:

Landrat Nahrstedt,
EKR Krumböhmer,
Rechtsamtsleiter Ostermann,
Herr Plikat ('Landesstraßenbau'),
Rechtsanwaltskanzlei Baumeister & Partner, RA Dr. Unland und Kollegin,
Samtgemeinde-Bürgermeister Meyer (tlw.),
Bürgermeister Hinneberg,
BD Weinhold,
Herr Schwarz,
Herr Hilbig

Kosten:

Hinsichtlich der Baukosten erklärte Herr Nahrstedt, dass sich die Kostenzusage des Landkreises Lüneburg bezüglich der nicht durch das Land gedeckten Kosten auf eine Bausumme von max. 40 Mio. € beziehe. Bei einer Überschreitung dieser Kostensumme seien die Mehrkosten zu je 1/3 zwischen dem Land, dem Landkreis Lüneburg und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg aufzuteilen. Er rechne mit dem MP wegen der sinkenden Stahlpreise mit einer Einhaltung des Kostenrahmens.
Herr EKR Krumböhmer stellte nochmals klar, dass der erwartete Kostenanteil des Landkreises Lüchow-Dannenberg in Höhe von 700.000,00 € auf alle Positionen einschl. Rechtsanwalts- und Verfahrenskosten pp. zu zahlen ist und umgehend Abschläge zu zahlen sind.
Von Seiten des Landkreises wurde darauf hingewiesen, dass es noch keine Beschlüsse für irgendeine Kostenbeteiligung gibt.
Herr SG-Bgm. Meyer verwies darauf, dass im Topf des regionalisierten Teilbudgets nur noch 500.000,00 € vorhanden sind. Er möchte ebenfalls aus diesem Topf die Fähre Hitzacker-Bitter finanziert wissen. Es soll versucht werden, über das Land eine Aufstockung der Mittel zu erreichen, damit beide Projekte finanziert werden können.
SG-Bgm. Meyer verwies ferner darauf, dass es sich auch um Mittel der Kommunen handelt; er allein benötige die Zustimmung von 10 Räten für diese Mittelverwendung.

Hinsichtlich der laufenden Unterhaltungskosten der Brücke erklärte Herr Plikat, dass sie sich nach den Erfahrungen der Landesstraßenbauverwaltung auf 185.000,00 € pro Jahr belaufen. Auf Nachfrage erklärte er, dass von einer Lebensdauer von 110 Jahren für den Unterbau und 70 Jahren für den Überbau ausgegangen werde. Nach Ablauf dieser Frist müsste das jeweilige Bauteil komplett erneuert werden. Die Kosten der Brückenprüfungen gab Herr Plikat mit ca. 10.000,00 €/Jahr an.

Weitere Details werden mit der Übersendung der ihm vorliegenden Berechnung geklärt.

Herr Nahrstedt war der Ansicht, dass der jeweilige (gesetzliche) Straßenbaulastträger die Unterhaltungskosten zu tragen habe. Vom Land sei keine Übernahme bzw. Übernahmeerklärung zu erwarten, weil dann rechtliche Probleme für das Planfeststellungsverfahren entstünden. Ob in späterer Zukunft sich aufgrund der Veränderung der Verkehrsbedeutung eine Änderung ergäbe, müsse abgewartet werden.
Von Seiten des Landkreises wurde darauf hingewiesen, dass die Frage der Unterhaltungskosten ein Knackpunkt der Entscheidung des Kreistages darstelle. Legt man diese Kostenverteilung und die vom OVG vorgenommene Grenzziehung zugrunde, dann würde der Landkreis Lüchow-Dannenberg jährlich ca. 90 % der 185.000,00 € an laufenden Kosten zu tragen haben.
Nach längerer Diskussion erklärte Herr Nahrstedt, dass sich der Landkreis Lüneburg, unabhängig von der Frage des Grenzverlaufs, zu 50 % an den Unterhaltungskosten der Brücke beteiligen wird. Die Beteiligung an der Ortsumgehung auf dem Gebiet der Gemeinde Neu Darchau schloss er aus. Die Frage, wo der Grenzpunkt beider Objekte liege, wurde thematisiert.

Verfahrensfragen:

RA Dr. Unland erläuterte, dass der Anschluss der Neubaustrecke über die Straße Am Hafen aus rechtlichen Gründen entfallen müsse. Bei der erforderlich werdenden Abwägung im FFH-Gebiet würde die Alternative einer zweiten Abfahrt die gesamte Ortsumgehung in Frage stellen, denn über den Anschluss Am Hafen könnte mit einem minimalen Eingriff die größere Flächeninanspruchnahme abgewendet werden.
Als Vorteile dieser Lösung stellen sich das Entfallen der besonderen FFH-/Naturschutzproblematik im Bereich des Kateminer Mühlenbachs und die Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde Neu Darchau für ihren Sportboothafen ein.
Bgm. Hinneberg begrüßte diese Lösung; ebenso SG-Bgm. Meyer. Von Seiten des Landkreises wurde betont, dass der Verzicht auf diesen Anschluss das von Gemeinde, Samtgemeinde und Landkreis verfolgte Ziel der einheitlichen Errichtung einer Brücke samt Ortsumgehung in besonderer Weise gewährleistet; denn eine Aufteilung des Bauvorhabens in Abschnitte ist dann nicht mehr möglich.

EKR Krumböhmer wirft die Bedeutung der Abstufungsfrage bei dieser Trassenführung auf. Der Rechtsanwalt stellt klar, dass die bisherige Abstufung der L 232 von der Elbuferstraße bis zur Elbfähre oder im Bereich der Hauptstraße Neu Darchau rechtlich nicht mehr entscheidend für die Frage der Zuständigkeit für das Planfeststellungsverfahren ist. Es finde keine Verlängerung der L 232 über den Anschluss Am Hafen mehr statt. Die neue Trassenführung ohne Anschlussstelle Am Hafen stelle eine selbständige Kreisstraße in Fortführung der Kreisstraße K 61 des Landkreises Lüneburg dar. Sie schließt dabei im Bereich Katemin im Einmündungsbereich der L 232 in die L 231 an das überörtliche Netz an.
Die neue Trassenführung der Kreisstraßen wird als Folge eine Veränderung der Verkehrsbedeutung für den bisher strittigen Bereich der Abstufung der L 232 (Hauptstraße, Am Hafen) bewirken.

Herr Nahrstedt und Vertreter des Landkreises empfehlen, dass die Abstufung aus 'optischen Gründen' zur Vermeidung unnötiger rechtlicher Widersprüche vorher geklärt ist; ebenso die Nummerierung der L 232 in ihrem Verlauf nördlich von Neuhaus.
Herr Plikat verweist darauf, dass die vorherige Abstufung eine Forderung des MP darstelle. Der Landkreis erklärt, dass sich die Sachlage für diese Forderung durch das Entfallen des Anschlusses Am Hafen wesentlich geändert hat.

Bei der Diskussion über den möglichen Trassenverlauf möchte Herr Nahrstedt Kernbereiche der Brücke am alten Standort belassen, um ca. 1 Mio. € an bereits aufgewendeten Planungskosten für die Brücke zu sichern.
Nach Diskussion wird allgemein die von Herrn Bgm. Hinneberg befürwortete Lösung einer Trassenführung zwischen der Ortslage Katemin und Neu Darchau als die beste Variante angesehen. Bei einer Brückenverlegung weiter westlich würde, worauf der Rechtsanwalt hinweist, die Problematik des Eingriffs in das FFH-Gebiet zunehmen. Herr Hinneberg weist anhand seiner Ortskenntnis darauf hin, dass die Trassenführung - bei Aufgabe des Hafenanschlusses - nur noch ca. 20 m vom Randbereich der besonders geschützten Zone des FFH-Gebietes in Anspruch nehme.

Der Rechtsanwalt sprach sich für eine einheitliche Planfeststellungskompetenz in einer Hand aus. Neben den allgemeinen Problemen der Abstimmung verwies er darauf, dass damit das Rechtsproblem des Grenzverlaufs zwischen beiden Kreisgebieten rechtlich unbedeutend wird. Von Seiten des Landkreises wurde ergänzt, dass eine Aufspaltung in zwei Verfahren angesichts der Kompetenz des Kreistages zu unbeständigen Entscheidungen führen könne.
Auf die Frage von EKR Krumböhmer stellte der Rechtsanwalt heraus, dass in dem Vertrag nicht zwingend auf den Anschluss am Hafen verzichtet werden müsse. Man hält sich dadurch eine Abwägungsmöglichkeit offen, den Anschluss Am Hafen nach Abwägung mit den Belangen des FFH-Gebietes Kateminer Mühlenbach und der Entwicklung des Sportboothafens der Gemeinde im Planfeststellungsverfahren ausscheiden zu können. Von Seiten des Landkreises wurde angeregt, dass dieser Punkt im Rahmen des rechtlich Möglichen im Vertrag behandelt wird, weil die Einheit von Brücke und Ortsumgehung eine zentrale Grundforderung von Landkreis, Gemeinde und Samtgemeinde darstellt.

Der Rechtsanwalt riet davon ab, das Planverfahren durch ein weiteres B-Planverfahren zu verzetteln. Zudem sah er Probleme, weil die Ortsumgehung eine Kreisstraße ist.

Die Beteiligten hielten es für sinnvoll , dass das Verfahren in einer Hand vom Landkreis Lüneburg geführt werden soll. Es wurde diskutiert, inwieweit sich der Kreistag des Landkreises angesichts der bisherigen Vorgeschichte dadurch vom Landkreis Lüneburg 'bevormundet' fühle. Mehrere Vorschläge vertraglicher Einflussmöglichkeiten wurden wegen dadurch entstehender Fehlerquellen für die Planabwägung verworfen.
Von Seiten des Landkreises wurde der Vorschlag unterbreitet, die Funktion von Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde aufzuteilen: die Zuständigkeit für die Anhörungsbehörde für beide Kreisgebiete wird auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg übertragen, diejenige für die Planfeststellungsbehörde auf den Landkreis Lüneburg. Dieser Vorschlag fand allgemeine Zustimmung.

Der Rechtsanwalt sah wegen § 45 NStrG keine rechtlichen Probleme hinsichtlich der Übertragung der Baulast. Nach seiner ersten Einschätzung sieht er die Frage der

Übertragung der Anhörungs- und Planfeststellungskompetenz durch eine Zweckvereinbarung ebenfalls nicht als problematisch an. Man betrete hier jedoch Neuland. Das Verhältnis von Zweckvereinbarung gemäß § 5 NKomZG zur möglichen Spezialvorschrift des § 38 NStrG müsse er noch eingehend abwägen.
Der Landkreis regte an, mit dem beteiligten Land die rechtlich sicherste Lösung der Ergänzung des § 38 V NStrG zu realisieren.

Weiteres Vorgehen:
Die Kreistage von Lüneburg und Lüchow-Dannenberg werden am 15.12.2008 über den Vertrag entscheiden.
Die Endfassung des Vertrages muss daher bis zum 15.11.2008 vorliegen, um die vorgeschalteten Fachausschusssitzungen einhalten zu können.

Im Anschluss an die ca. 2 Stunden dauernde Besprechung haben Landrat Nahrstedt, EKR Krumböhmer, Rechtsamtsleiter Ostermann und die Vertreter der Rechtsanwaltskanzlei Neu Darchau aufgesucht, um sich gemeinsam ein Bild über die Örtlichkeit zu verschaffen. Bgm. Hinneberg wollte später hinzukommen.

2.) Zur Kenntnis der Herren:

BD Weinhold,

Schwarz,

E.-A. Schulz,

Schubring

LR Schulz

Anlage 6

Entwurf Stand 01.11.2008

Vereinbarung über Planung, Bau, Unterhaltung und Finanzierung des Baus einer Elbbrücke bei Darchau/Neu Darchau (Brückenvereinbarung)

zwischen

dem Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dem Landkreis Lüneburg, vertreten durch seinen Landrat,

dem Landkreis Lüchow-Dannenberg, vertreten durch seinen Landrat,

der Samtgemeinde Elbtalaue, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister

und der Gemeinde Neu Darchau, vertreten durch den Bürgermeister

Im Jahr 1993 wurde das Amt Neuhaus in den Landkreis Lüneburg und damit in das Land Niedersachsen zurückgegliedert. Zwischen dem Amt Neuhaus und dem übrigen Gebiet des Landkreises Lüneburg fließt die Elbe. Der Verlauf der Landkreisgrenze in der Elbe ist unklar. Bislang besteht keine Elbbrücke zwischen dem Amt Neuhaus und dem übrigen Landkreis Lüneburg beziehungsweise dem Land Niedersachsen. Die Vertragsparteien streben eine Elbbrücke bei Neu Darchau als Verbindung zwischen dem Land Niedersachsen und seinem Landesteil Amt Neuhaus an. Die Elbbrücke soll auch einen positiven Beitrag zur Entwicklung der strukturschwachen Region leisten. Mit dieser Vereinbarung werden alle verwaltungstechnischen Fragen geklärt, die für eine Umsetzung dieses Vorhabens von Bedeutung sind. Die genaue Trassenführung der Elbbrücke wird im laufenden Verfahren erarbeitet werden.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieser Vereinbarung sind Planung, Bau, Unterhaltung und Finanzierung einer Elbbrücke bei Darchau und Neu Darchau und einer an das Brückenbauwerk anschließenden westlichen Ortsumfahrung von Neu Darchau einschließlich vorbereitender Maßnahmen und der Anschlussbauwerke. Die Grenze zwischen Brückenbauwerk und Ortsumfahrung ist der Punkt, ab dem die über die Elbe geführte Straße nicht mehr aufgeständert ist sondern auf dem Boden verläuft. (Damm)

2. Die Parteien verpflichten sich, die Realisierung von Elbbrücke und Ortsumfahrung nach besten Kräften zu fördern.

§ 2 Umstufung der Landesstraße zur Kreisstraße

1. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg zeigt dem Land Niedersachsen mit der Unterschrift unter diesen Vertrag die Absicht an, die Landesstraße Nr. 232 (L 232) von der Kreisgrenze des Landkreises Lüchow-Dannenberg (derzeitiger Bestand bis Straßenkilometer 30,680) bis zur Ein-

Einmündung in die Landesstraße Nr. 231 (L 231) bei Straßenkilometer 29,928 in der Gemeinde Neu-Darchau zur Kreisstraße umzustufen. Das Land Niedersachsen verzichtet ausdrücklich darauf, Einwendungen gegen die Umstufung zu erheben. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg verpflichtet sich, unverzüglich nach Ablauf der Monatsfrist des § 7 Abs. 2 Satz 3 NStrG unter Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit die Umstufung zu verfügen.

2. Die Beteiligten sind darüber einig, dass mit dieser Herabstufung auch die Straßenbaulast für die als Kreisstraße zu planende Elbbrücke einschließlich der Anbindung an das weiterführende Straßennetz im Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg übergeht.

3. Land Niedersachsen und Landkreis Lüchow-Dannenberg verständigen sich über eine Ablöseentschädigung in einer gesonderten Vereinbarung.

§ 3 Übertragung der Straßenbaulast

1. Der Landkreis Lüneburg übernimmt gemäß § 45 NStrG mit Wirkung des Tages der Bekanntmachung der Allgemeinverfügung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 dieser Vereinbarung vom Landkreis Lüchow-Dannenberg die Straßenbaulast für das geplante Brückenbauwerk einschließlich der Anschlussanlagen an das übrige Straßennetz und die Ortsumfahrung Neu Darchau, die als Kreisstraße des Landkreises Lüchow-Dannenberg zusammen mit der Brücke geplant und gebaut wird. Zugleich wird der Landkreis Lüneburg vom Landkreis Lüchow-Dannenberg ermächtigt, alle Anträge zu stellen und Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang mit allen Planungsverfahren oder sonst zur Realisierung von Elbbrücke oder Ortsumfahrung erforderlich werden.

2. Die gesamte Baumaßnahme (Elbbrücke und Ortsumfahrung) wird vom Landkreis Lüneburg als Bauherr realisiert. Er erteilt die Aufträge, überwacht die Baumaßnahmen, rechnet ab und lässt Mängel beseitigen.

2. Nach Abnahme von Elbbrücke und Ortsumfahrung wird der Landkreis Lüchow-Dannenberg die Straßenbaulast für die Ortsumfahrung übernehmen. Die Straßenbaulast für das Brückenbauwerk selbst wird zum gleichen Zeitpunkt von dem Landkreis Lüchow-Dannenberg bis zur Strommitte der Elbe übernommen.

3. Die Kosten der Unterhaltung, Erhaltung und Instandsetzung des Brückenbauwerkes werden vom Landkreis Lüneburg und vom Landkreis Lüchow-Dannenberg je zur Hälfte getragen. Die erforderlichen Maßnahmen werden vom Landkreis Lüneburg im eigenen Namen veranlasst. Er rechnet die Kosten kalenderjährlich mit dem Landkreis Lüchow-Dannenberg ab.

4. Jeder Landkreis haftet für den Bereich, für den er die Straßenbaulast trägt.

§ 4 Rechtsbeistand

Der Landkreis Lüneburg beauftragt zur Begleitung des Planungsprozesses bis zum rechtskräftigen Abschluss die Rechtsanwaltskanzlei Baumeister und Partner aus Münster. Die hierfür entstehenden Kosten werden von den Beteiligten als Teil der Planungskosten angesehen. Die Vertragsparteien erteilen dem Rechtsanwaltsbüro Baumeister mit dieser Vereinbarung alle Vollmachten, die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlich sind.

§ 5 Planung der Brücke, Zweckvereinbarung

Die Elbbrücke wird einschließlich der Ortsumfahrung Neu Darchau gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 NStrG durch ein Planfeststellungsverfahren geplant. Die Aufgaben der Planfeststellungsbehörde für dieses einheitliche Verfahren sollen einzig vom Landkreis Lüneburg wahrgenommen werden, die Aufgaben der Anhörungsbehörde sollen einzig vom Landkreis Lüchow-Dannenberg wahrgenommen werden. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg überträgt deshalb seine Aufgabe als Planfeststellungsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 NKomZG für seinen Gebietsteil auf den Landkreis Lüneburg. Der Landkreis Lüneburg überträgt seine Aufgabe als Anhörungsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 NKomZG für seinen Gebietsteil auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg.

Das Land Niedersachsen genehmigt nach § 5 Abs. 6 NKomZG diese Zweckvereinbarung.

§ 6 Verfahrenskosten des Planfeststellungsverfahrens

Für die jeweiligen Aufwendungen als Anhörungsbehörde und als Planfeststellungsbehörde findet zwischen den Landkreisen keine Kostenerstattung statt, Gebühren werden gegenseitig nicht erhoben.

§ 7 Finanzen

1. Nach derzeitigem Planungsstand werden sich die Kosten von Planung und Bau der Elbbrücke und der Ortsumfahrung Neu Darchau auf ca. 40 Mio. € belaufen. Dabei sind die Kosten für die Ortsumfahrung mit 8 Mio. € angesetzt.

2. Das Land Niedersachsen beteiligt sich mit 1,3 Mio. € an den Kosten von Brücke und Ortsumgehung aus eigenen Mitteln. Daneben gewährt das Land Niedersachsen 75 % auf die Kosten von Bau und Planung der Brücke und der Ortsumgehung aus Mitteln des Entflechtungsgesetzes, also mit 30 Mio. €. Der Betrag nach Satz 1 wird in vier gleichen Raten zu je 325.000 € jeweils zum 01.05. eines jeden Jahres ab dem 01.05.2009 an den Landkreis Lüneburg ausgezahlt.

3. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg beteiligt sich an den Bau- und Planungskosten der Ortsumgehung mit einem Pauschalbetrag von 700.000,00 € , zahlbar an den Landkreis Lüneburg. Der Betrag ist in vier Teilbeträgen von je 175.000,00 € jeweils zum 1. Mai eines jeden Jahres, beginnend mit dem 1. Mai 2009, fällig.

4. Der Landkreis Lüneburg trägt den nach Förderung durch das Land Niedersachsen verbleibenden Eigenanteil an dem Brückenbauwerk von 8 Mio. €. Er zahlt als Bauherr und als Planfeststellungsbehörde von Brücke und Ortsumfahrung die hierbei anfallenden Kosten aus seinen Eigenmitteln und den finanziellen Beiträgen von Land Niedersachsen und Landkreis Lüchow-Dannenberg.

5. Sollten sich die Kosten der Realisierung der Elbbrücke im Verhältnis zum Planungsstand nach Abs. 1 verringern oder erhöhen, so passen sich die Finanzierungsbeiträge des Landkreises Lüneburg und des Landes Niedersachsen nach den Abs. 2 und 3 proportional an.

6. Der Landkreis Lüneburg ist berechtigt, seine bereits aufgewendeten Planungskosten in den Aufwand für die Realisierung der Elbbrücke einzurechnen. Es wird angestrebt, die vorhandenen Planungen, soweit im neuen Planungsverfahren möglich und sinnvoll, zu verwenden.

Für das Land Niedersachsen

Für den Landkreis Lüneburg

Für den Landkreis Lüchow-Danneberg

Für die Samtgemeinde Elbtalaue

Für die Gemeinde Neu Darchau

Anlage 7

Entwurf Stand 14.11., 10:30 Uhr

Vereinbarung und Zweckvereinbarung über Planung, Bau, Unterhaltung und Finanzierung des Baus einer Elbbrücke bei Darchau/Neu Darchau (Brückenvereinbarung)

zwischen

dem Landkreis Lüneburg, vertreten durch seinen Landrat,

dem Landkreis Lüchow-Dannenberg, vertreten durch seinen Landrat,

der Samtgemeinde Elbtalaue, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

und der Gemeinde Neu Darchau, vertreten durch den Bürgermeister

Nach der Wiederherstellung der deutschen Einheit im Jahre 1990 wurde das Amt Neuhaus 1993 in den Landkreis Lüneburg und damit in das Land Niedersachsen zurückgegliedert. Zwischen dem Amt Neuhaus und dem übrigen Gebiet des Landkreises Lüneburg fließt die Elbe. Der Verlauf der Landkreisgrenze in der Elbe ist unklar. Bislang besteht keine Elbbrücke zwischen dem Amt Neuhaus und dem übrigen Landkreis Lüneburg beziehungsweise dem Land Niedersachsen. Die Vertragsparteien streben eine Elbbrücke bei Neu Darchau als Verbindung zwischen dem Land Niedersachsen und seinem Landesteil Amt Neuhaus an. Die Elbbrücke soll auch einen positiven Beitrag zur Entwicklung der strukturschwachen Region leisten. Mit dieser Vereinbarung werden alle verwaltungstechnischen Fragen geklärt, die für eine Umsetzung dieses Vorhabens von Bedeutung sind. Die genaue Trassenführung der Elbbrücke und der Ortsumfahrung Neu Darchau wird im laufenden Verfahren erarbeitet werden. Angestrebt wird, die Querung des Kateminer Mühlenbachs aus ökologischen Gründen zu vermeiden. Voraussetzung für den Bau der Elbbrücke ist die gleichzeitige Realisierung einer Ortsumfahrung von Neu Darchau.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieser Vereinbarung sind Planung, Bau, Unterhaltung und Finanzierung einer Elbbrücke bei Darchau und Neu Darchau und einer an das Brückenbauwerk anschließenden nördlichen Ortsumfahrung von Neu Darchau einschließlich vorbereitender Maßnahmen und der Anschlussbauwerke.

2. Die Grenze zwischen Brückenbauwerk und Ortsumfahrung ist der linkselbische Punkt, ab dem die über die Elbe geführte Straße nicht mehr auf einer Stahlkonstruktion aufgeständert ist, sondern auf dem Boden oder einem Damm verläuft.

3. Die Parteien verpflichten sich, die Realisierung von Elbbrücke und Ortsumfahrung nach besten Kräften zu fördern.

§ 2 Umstufung der Landesstraße zur Kreisstraße

1. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg zeigt dem Land Niedersachsen an, die Landesstraße Nr. 232 (L 232) von der Kreisgrenze des Landkreises Lüchow-Dannenberg bis zur Einmündung in die Elbuferstraße (K 19) bei Straßenkilometer 30,351 in der Gemeinde Neu Darchau zur Kreisstraße umzustufen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg verpflichtet sich, alle weiteren Schritte unverzüglich mit dem Land Niedersachsen zu klären und die Abstufung durch Allgemeinverfügung zu regeln.

2. Die Beteiligten sind darüber einig, dass mit dieser Herabstufung auch die Straßenbaulast für die als Kreisstraße zu planende Elbbrücke einschließlich der Anbindung an das weiterführende Straßennetz im Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom Land Niedersachsen auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg übergeht.

§ 3 Übertragung der Straßenbaulast

1. Der Landkreis Lüneburg übernimmt gemäß § 45 NStrG mit Wirkung des Tages der Bekanntmachung der Allgemeinverfügung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Vereinbarung vom Landkreis Lüchow-Dannenberg die Straßenbaulast für den in § 2 Abs. 1 beschriebenen Teil der L 232. Weiter übernimmt der Landkreis Lüneburg die Straßenbaulast für alle Kreisstraßen des Landkreises Lüchow-Dannenberg mit Ausnahme der K 19, die in einem Abstand von xx km linkselbisch zur Elbmitte zwischen Stromkilometer xxx und Stromkilometer yyy verlaufen. Damit wird der Landkreis Lüneburg Träger der Straßenbaulast für das geplante Brückenbauwerk einschließlich der Anschlussanlagen an das übrige Straßennetz und für die Ortsumfahrung in Neu Darchau und ist berechtigt, alle Anträge zu stellen und Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang mit allen Planungsverfahren oder sonst zur Realisierung von Elbbrücke oder Ortsumfahrung erforderlich werden.

2. Die gesamte Baumaßnahme (Elbbrücke und Ortsumfahrung) wird vom Landkreis Lüneburg als Bauherr realisiert. Er stellt den Antrag auf Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses im Benehmen mit dem Landkreis Lüchow-Dannenberg, erteilt die Aufträge, überwacht die Baumaßnahmen, rechnet ab und lässt Mängel beseitigen.

3. Der Landkreis Lüneburg verpflichtet sich, die Elbbrücke nicht ohne Ortsumfahrung um Neu Darchau zu planen, auszuschreiben oder zu bauen. Er informiert den Landkreis Lüchow-Dannenberg über alle Planungsschritte, Auftragsvergaben und den Baufortschritt sowie die Kostenentwicklung. Sollte der Landkreis Lüneburg die Ortsumfahrung Neu Darchau nicht planen, ausschreiben oder bauen, können der Landkreis Lüchow-Dannenberg, die Samtgemeinde Elbtalaue und die Gemeinde Neu Darchau die Fortführung der Baumaßnahme untersagen.

   Bauanträge werden für Elbbrücke und Ortsumfahrung nur gemeinsam ausgeschrieben und vergeben.

4. Nach Abnahme von Elbbrücke und Ortsumfahrung wird der Landkreis Lüchow-Dannenberg die Straßenbaulast für die Ortsumfahrung übernehmen. Die Straßenbaulast für das Brückenbauwerk selbst wird zum gleichen Zeitpunkt von dem Landkreis Lüchow-Dannenberg bis zur Strommitte der Elbe übernommen.

§ 4 Rechtsbeistand

Der Landkreis Lüneburg beauftragt zur Begleitung des Planungsprozesses bis zum rechtskräftigen Abschluss die Rechtsanwaltskanzlei Baumeister und Partner aus Münster. Die hierfür entstehenden Kosten werden von den Beteiligten als Teil der Planungskosten angesehen.

§ 5 Planung der Brücke, Zweckvereinbarung

Die Elbbrücke bei Neu Darchau/Darchau wird einschließlich der Ortsumfahrung Neu Darchau gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 NStrG durch ein Planfeststellungsverfahren geplant. Die Aufgaben der Planfeststellungsbehörde für dieses einheitliche Verfahren sollen einzig vom Landkreis Lüneburg wahrgenommen werden, die Aufgaben der Anhörungsbehörde sollen einzig vom Landkreis Lüchow-Dannenberg wahrgenommen werden. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg überträgt deshalb seine Aufgabe als Planfeststellungsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 NKomZG für das in § 3 Abs. 1 Satz 2 beschriebene Gebiet auf den Landkreis Lüneburg. Der Landkreis Lüneburg überträgt seine Aufgabe als Anhörungsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 NKomZG für das rechtselbische Gebiet von der Elbmitte von Stromkilometer xxx bis Stromkilometer yyy auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg.

Diese Aufgabenübertragung bedarf nach § 5 Abs. 6 NKomZG der Genehmigung des Landes Niedersachsen.

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg und der Landkreis Lüneburg werden diese Zweckvereinbarung nach § 5 Abs. 8 NKomZG wie eine Satzung unverzüglich nach Unterzeichnung ortsüblich bekannt machen.

§ 6 Verfahrenskosten des Planfeststellungsverfahrens

Für die jeweiligen Aufwendungen als Anhörungsbehörde und als Planfeststellungsbehörde findet zwischen den Landkreisen keine Kostenerstattung statt, Gebühren werden gegenseitig nicht erhoben.

Der Landkreis Lüneburg kann alle Aufwendungen als Träger der Straßenbaulast wie z. B. Gutachterkosten als Teil der Bau- und Planungskosten geltend machen.

§ 7 Finanzen

1. Nach derzeitigem Planungsstand werden sich die Kosten von Planung und Bau der Elbbrücke und der Ortsumfahrung Neu Darchau auf ca. 40 Mio. € belaufen. Dabei sind die Kosten für die Ortsumfahrung mit 8,1 Mio. € angesetzt.

2. Das Land Niedersachsen hat seinen finanziellen Beitrag im Schreiben vom xxx verbindlich zugesagt. Es beteiligt sich mit 1,3 Mio. € an den Kosten von Brücke und Ortsumgehung aus eigenen Mitteln. Daneben gewährt das Land Niedersachsen 75 % auf die Kosten von Bau und Planung der Brücke und der Ortsumgehung aus Mitteln des Entflechtungsgesetzes, voraussichtlich also 30 Mio. €.

3. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg beteiligt sich an den Bau- und Planungskosten des Gesamtbauwerks (Elbbrücke einschließlich Ortsumgehung) mit einem Pauschalbetrag von 700.000,00 €,

zahlbar an den Landkreis Lüneburg. Der Betrag ist in vier Teilbeträgen von je 175.000,00 € jeweils zum 1. Mai eines jeden Jahres, beginnend mit dem 1. Mai 2009, fällig.

4. Der Landkreis Lüneburg trägt einen Eigenanteil von 8 Mio. € für das Gesamtbauwerk. Er zahlt als Bauherr und als Planfeststellungsbehörde von Brücke und Ortsumfahrung die hierbei anfallenden Kosten aus seinen Eigenmitteln und den finanziellen Beiträgen von Land Niedersachsen und Landkreis Lüchow-Dannenberg.

5. Verändern sich die Kosten von Brücke oder Ortsumfahrung, werden die Eigenanteile des Landes Niedersachsen und der Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg nach Maßgabe der nachfolgenden Sätze angepasst. Von den abgerechneten Gesamtkosten werden die Förderung nach dem Entflechtungsgesetz und die Beträge der Eigenanteile nach Absatz 2 Satz 1 Abs. 3 und 4 abgezogen; der verbleibende Betrag wird durch drei geteilt. Das Ergebnis wird den Eigenanteilen vom Land Niedersachsen und den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Lüneburg zugeschlagen oder von den Eigenanteilen bis max. auf 0 Euro abgesetzt.

6. Sollten Kostensteigerungen gemäß Abs. 5 nach Submission die Erhöhung des Eigenanteils des Landkreises Lüchow-Dannenberg auf 1 Mio. € bewirken, ist zur Vergabe der Aufträge die Zustimmung der Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg erforderlich. Der Landkreis Lüneburg informiert den Landkreis Lüchow-Dannenberg unverzüglich über das Submissionsergebnis. Die Zustimmung kann nur innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Submissionsergebnisses versagt werden.

   Im Falle der Versagung der Zustimmung werden die bis dahin verursachten Kosten proportional nach den Eigenanteilen gemäß Abs. 2 – 4 dem Landkreis Lüneburg erstattet.

7. Der Landkreis Lüneburg ist berechtigt, seine bereits aufgewendeten Planungskosten in Höhe von ca. 2 Mio. € in den Aufwand für die Realisierung der Elbbrücke einzurechnen. Es wird angestrebt, die vorhandenen Planungen, soweit im neuen Planungsverfahren möglich und sinnvoll, zu verwenden.

Für das Land Niedersachsen

Für den Landkreis Lüneburg

Für den Landkreis Lüchow-Dannenberg

Für die Samtgemeinde Elbtalaue

Für die Gemeinde Neu Darchau

Anlage 8

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat

Lüchow, 12.11.2008

Vorgangsverlauf zur Vorlage Nr. 2008/293 (Beschlussvorlage)

Abschluss eines Vertrages mit dem Landkreis Lüneburg über Planung, Bau, Unterhaltung und Finanzierung des Baus einer Elbbrücke bei Darchau/Neu Darchau

Beschlussvorschlag der Vorlage:
Der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt der Planungsabsicht des Landkreises Lüneburg zur Errichtung einer Elbebrücke bei Neu Darchau verbunden mit einer Ortsumgehung für Neu Darchau und Katemin zu. Das Planungsvorhaben ist untrennbar als ein Gesamtvorhaben zu planen und zu bauen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg wird nach Baufertigstellung die Straßenbaulast für einen möglichen nicht aufgeständerten Bereich der Ortsumgehungsstraße übernehmen. Sofern notwendig, ist der Landkreis Lüchow-Dannenberg ebenfalls bereit, einen Abschnitt der L 232 vom Land Niedersachsen als Kreisstraße zu übernehmen. Darüber ist dann eine entsprechende Abstufungsvereinbarung mit Kostenregelung zu treffen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg geht davon aus, dass sich der Landkreis Lüneburg an seine bisherigen Zusagen hält und die Kosten der Straßenbaulast des Brückenbauwerkes einschl. aufgeständerter Zufahrtsbereiche übernimmt.

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist unter diesen Voraussetzungen bereit, unabhängig von der endgültigen Kostenhöhe für die Planung einschließlich Bau der Brücke einen pauschalen Eigenanteil in Höhe von max. 700.000,- EUR zu leisten.

Einzelheiten sind in einem Vertragswerk zu regeln, das dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Bisher entgegenstehende Beschlüsse des Kreistages werden aufgehoben.

Sachverhalt:
Seit der Rückgliederung der Gemeinde Amt Neuhaus zum Landkreis Lüneburg und damit zum Bundesland Niedersachsen im Jahre 1993 bemüht sich der Landkreis Lüneburg um Errichtung einer verbindenden Elbbrücke. Da dies weitestgehend auf dem Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg geschieht und gegenseitige Übereinkünfte darüber nicht bestanden, scheiterte die Planungsabsicht des Landkreises Lüneburg im Jahr 2007 endgültig vorm Oberverwaltungsgericht Lüneburg. Andererseits ist bei entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen beiden Landkreisen sowohl die Frage der Planungsträgerschaft als auch die Frage der handelnden Planfeststellungsbehörde sowie die Frage künftiger Trägerschaft von Straßenbaulasten regelbar.

Der Nieders. Ministerpräsident hat mehrfach persönlich massiv für die Errichtung des Brückenbauwerkes geworben. Nach letzten Aussagen des Landkreises Lüneburg waren insgesamt Baukosten von 38 Mio. Euro einschl. Ortsumfahrung von Neu Darchau und Katemin zu erwarten. Diese Mittel waren durch eine Förderung aus dem Entflechtungsgesetz (früher GVFG) von rd. 30 Mio. Euro und einem Eigenanteil des Landkreises Lüneburg von rd. 8 Mio. Euro gesichert. In einem letzten Gespräch mit dem Ministerpräsidenten persönlich am 29. Sept. 2008 wurde vom Landkreis Lüneburg angedeutet, dass aktuell mit Preissteigerungen von ca. 2 Mio. Euro zu rechnen sei, die bisher nicht finanziert sind. Daraufhin warb der Ministerpräsident nochmals eindringlich für den Brückenbau und bot an, von diesen zu erwartenden Mehrkosten 1,3 Mio. Euro aus Landesmitteln zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ging der Ministerpräsident davon aus, dass die Brücke zwar regionalen Charakter, aber in diesem Bereich immer belebende Wirkung habe. Dieses sei auch eine Vorteilslage für den Landkreis Lüchow-Dannenberg, sodass durch die Brückenerrichtung sozusagen eine „ungewollte Bereicherung" des Landkreises eintrete, da andere die Brücke bauen und die Baulast übernehmen. Hierfür wurde sozusagen ein „moralischer" Anteil von 700.000 Euro bei der Erstfinanzierung eingefordert, sodass mit diesem sozusagen symbolischen Anteil Lüchow-Dannenbergs auch die zu erwartenden Mehrkosten für die Brückenerrichtung gedeckt und damit das Gesamtfinanzvolumen von 40 Mio. Euro abgesichert seien. Der Ministerpräsident bat persönlich darum, auf dieser Absprachebasis konstruktive Vorlagen für die jeweiligen Beschlussgremien mitzutragen. Die Modalitäten dazu und die noch genauer zu definierenden Einzelheiten sollten in einem Vertragswerk geregelt werden. Der Landkreis Lüneburg als bisheriger Planungsinteressent bot an, diese Vereinbarung auch unter nochmaliger Zuhilfenahme eines Fachanwaltes aus Münster zu entwerfen.

Der Vereinbarungsentwurf liegt vor und liegt dieser Sitzungsvorlage als Anlage bei. Gleich
Anlage ein Brief des Landrates des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 18. Nov. 2008
des Landkreises Lüneburg bei. Zu dem bisher vom Landkreis Lüneburg angebotenen Ve
festgestellt, dass der Landkreis Lüneburg damit in mehreren Teilen die bisherigen Absp
eigenen Planungs- und Bauintentionen der letzten 15 Jahre verlässt. Neben der pausch
der Erstinvestition durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg entsprechend der Absprac
Ministerpräsidenten wird in diesem Vertragsentwurf eine Nachfinanzierung möglicher M
insbesondere eine Übernahme der Hälfte der künftigen jährlichen Unterhaltungskosten vorgeschlagen.
Dieses ist nicht nur bemerkenswert und verlässt die bisherigen Absprachen, es ist auch insoweit unverständlich, da der Landkreis Lüneburg nun nach 15 Jahren des vergeblichen Bemühens vor der Zielerreichung steht, nämlich einer Zustimmung durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg und diese offenbar durch massive Verkomplizierung und Erhebung neuer Forderungen gar nicht wirklich will.

Nach alledem wird dem Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg empfohlen, sich der Planung und nach erfolgreichen Planfeststellungsverfahren einer späteren Realisierung dieser Planung mit einer entsprechenden Ortsumfahrung zu öffnen und dieses Wohlwollen auch durch einmalige Baubeteiligung mit einem symbolischen Betrag von 700.000 Euro zu unterstützen. Diese Baubeteiligung ist durch entsprechende Kreditaufnahme über spätere Investivhaushalte des Landkreises Lüchow-Dannenberg sicherzustellen. Auch die gegebenenfalls notwendigen Umstufungen von Straßen bzw. die spätere Übernahme der nicht aufgeständerten Teile einer Ortsumgehung wird von der Verwaltung empfohlen. Die notwendigen Regelungen dazu, sowie die Planungsträgerschaft und Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sind in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Lüneburg zu fixieren. Diese Vereinbarung ist vom Kreisausschuss zu beschließen. Weitergehende Übernahmen von finanziellen Verpflichtungen können von der Verwaltung nicht empfohlen werden, da sie sowohl bisherige verbindliche Erklärungen des Landkreises Lüneburg verlassen, als auch mit Blick auf die Lüchow-Dannenberg – Diskussion der letzten 4 Jahre und die notwendigen Haushaltskonsolidierungen des Landkreises Lüchow-Dannenberg höchst fragwürdig wären.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:
Vereinbarungsentwurf sowie

Brief des Landrates des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 18. Nov. 2008 an den Landrat des Landkreises Lüneburg

Auszüge aus den Niederschriften:

Gemeinsame öffentliche Sitzung des Ausschusses für ÖPNV, Verkehr und Straßen und des Ausschusses Regional/Strukturentwicklung, Raumordnung, Wirtschaft und Beschäftigung, Tourismus am 25.11.2008	**TOP 2**

29. Kreisausschusssitzung (nichtöffentlich) am 03.12.2008	**TOP 6**

Der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt der Planungsabsicht des Landkreises Lüneburg zur Errichtung einer Elbebrücke bei Neu Darchau verbunden mit einer Ortsumgehung für Neu Darchau und Katemin zu. Das Planungsvorhaben ist untrennbar als ein Gesamtvorhaben zu planen und zu bauen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg wird nach Baufertigstellung die Straßenbaulast für einen möglichen nicht aufgeständerten Bereich der Ortsumgehungsstraße übernehmen. Sofern notwendig, ist der Landkreis Lüchow-Dannenberg ebenfalls bereit, einen Abschnitt der L 232 vom Land Niedersachsen als Kreisstraße zu übernehmen. Darüber ist dann eine entsprechende Abstufungsvereinbarung mit Kostenregelung zu treffen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg geht davon aus, dass sich der Landkreis Lüneburg an seine bisherigen Zusagen hält und die Kosten der Straßenbaulast des Brückenbauwerkes einschl. aufgeständerter Zufahrtsbereiche übernimmt.

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist unter diesen Voraussetzungen bereit, unabhängig von der endgültigen Kostenhöhe für die Planung einschließlich Bau der Brücke einen pauschalen Eigenanteil in Höhe von max. 700.000,- EUR zu leisten.

Einzelheiten sind in einem Vertragswerk zu regeln, das dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Bisher entgegenstehende Beschlüsse des Kreistages werden aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja, 1 Enthaltung, 5 Nein

13. öffentliche Kreistagssitzung am 15.12.2008	TOP 9

LR Schulz verweist auf die ergänzenden Sachverhalt der nachgereichten Sitzungsvorlage 2008/317 und begründet den Beschlussvorschlag der Vertagung des Sachverhalts.

Es folgt eine rege und kontroverse Diskussion im Beisein der erschienen Bürger aus den Gemeinden Darchau und Neu Darchau.

KTA Hildebrandt argumentiert für einen Beschluss zum Brückenbau, damit sich die Bürger des Amtes Neuhaus ernst genommen fühlen.

KTA Dehde moniert, dass die Brücke auf dem Gebiet des Landkreises Lüneburg gebaut werden kann, wenn sie so wichtig ist. Mit Bezug auf die Tischvorlage der CDU-Kreistagsfraktion erklärt er, dass seines Erachtens keine ordentliche Vorberatung stattgefunden hat. Er befürwortet die von der Verwaltung vorgeschlagene Vertagung und bittet den Kreistag in Neu Darchau stattfinden zu lassen.

KTA Klepper befürwortet die Vertagung, weil er auf eine Umstimmung der Brückenbefürworter hofft. Er kritisiert den Bau als Konsumverhalten. Für den Bruchteil des Brückenpreises könnte die Fähre jahrelang kostenlos betrieben werden. Durch den Brückenbau hingegen würde die Eigenart der Elbe unwiderruflich zerstört werden.

KTA Lammers rügt die in der Vorlage erfolgte Verflechtung der Schulbausanierung mit dem Brückenbau, will aber für die Vertagung votieren.

KTA Donat möchte keinen Freifahrtschein über die Kosten für die Brücke beschließen. Er befürwortet den Vorschlag des Landrates auf Vertagung.

KTA Wohler begründet die Befürwortung der CDU-Fraktion für die Brücke und wirbt für den CDU-Antrag, der den Abgeordneten als Tischvorlage vorliegt.
Er beantragt geheime Abstimmung über diesen Antrag.

KTA Wiegreffe kann die Reaktion des Landrates und den Vorschlag auf Vertagung nachvollziehen. Er befürchtet durch den Brückenbau eine weitere Anhäufung von Schulden und gibt zu Bedenken, dass bei der Umgehungsstraße unter Umständen Begehrlichkeiten geweckt werden, die naturschutzrechtlich nicht umsetzbar sind. Die UWG-Fraktion steht dem Brückenbau insgesamt ablehnend gegenüber, will aber dem Vorschlag der Vertagung zustimmen.

KTA Bertholdes-Sandrock warnt vor den ständigen „Kosten-Nutzen"-Diskussionen und appelliert an Solidarität und Verantwortungsbewußtsein für die Bürger aus dem Amt Neuhaus.

KTA Herzog sieht rechtliche Probleme bei der Straßenbaulast, Natur- und Hochwasserschutz und bei der Planfeststellung. Es gibt seines Erachtens keine konkrete Abwägung über den Brückenvorteil. Er kündigt an, dass er im Falle eines positiven Beschlusses zur Brücke, den Haushalt 2009 ablehnen werde. Er erinnert die Mitglieder der Gruppe X an die Maxime „Schule statt Beton" und bittet innerfraktionelle Diskrepanzen zurück zustellen.

KTA Steinke beantragt Ende der Rednerliste.

Mit 21 Ja-Stimmen gegen 11 Nein-Stimmen, bei 5 Enthaltungen, beschließt der Kreistag Ende der Rednerliste.

KTA Mundhenk hält eine Kosten-Nutzen-Analyse für wichtig, da der Landkreis jetzt schon keine Gelder mehr hat und trotzdem noch 6 Mio. € einsparen soll. Sie hält den Vertrag für fragwürdig, weil die Folgekosten nicht dargelegt sind und findet es nicht in Ordnung, dass die Straße abgestuft werden soll, um an Gelder für den Brückenbau zu kommen.

KTA Schiewe hält das Brückenthema nicht für abgeschlossen und plädiert auf Vertagung. Er verdeutlicht, dass der Bund bisher immer Brücken über Bundeswasserstraßen bezahlt hat. Er ist grundsätzlich gegen die Brücke, außer der Bund zahlt sie selbst.

KTA v.d.Bussche sieht die Verantwortung gegenüber Amt Neuhaus. Da jedoch noch viele Faktoren abzuwägen sind, wird die FDP-Kreistagsfraktion ebenfalls für die Vertagung stimmen.
Er bittet um Sitzungsunterbrechung vor Beschlussfassung.

Der Kreistag beschließt mehrheitlich, bei 23 Ja-Stimmen, Sitzungsunterbrechung ab 19:00 Uhr.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung wieder um 19:07 Uhr.

Der Kreistag beschließt mehrheitlich, bei 33 Ja-Stimmen, geheime Abstimmung.

Der Vorsitzende beruft die Abgeordneten Herbst, Wiegreffe und Carmienke für die Auszählung der Stimmzettel.

Der Kreistag fasst in geheimer Abstimmung folgenden **Beschluss:**

Die Beschlussvorlage und ihre Begründung Nr.: 2008/293 (Anlage 1 der Niederschrift) wird mit folgender Änderung vom Kreistag angenommen:

1. **Der unterste Absatz im Beschlussvorschlag wird durch folgenden ersetzt:**
   „Der Vereinbarungsentwurf mit dem Stand vom 10. 12.08 aus der Anlage zur Vorlage 2008/317 ist für den Kreistag Grundlage des abzuschließenden Vertragswerkes. Bisher entgegenstehende Beschlüsse des Kreistages werden aufgehoben."
2. **In der Begründung zur Vorlage 2008/293 wird ab dem Satz der mit dem Text ; „Die Modalitäten dazu" beginnt im vorletzten Absatz gestrichen und ab dann ersetzt durch den Text:**
   „Die Modalitäten sind zwischen den Landräten aus Lüneburg , Lüchow-Dannenberg und den anderen kommunalen Vertretern in einem Vereinbarungsentwurf mit Stand vom 10. 12.08 festgehalten. Dieser Schriftsatz und der Brief des Nds. Ministerpräsidenten an den Landrat

Nahrstedt vom 25. Nov. 08 können als ausreichend gesehen werden, dass die Vorteile einer Brücke bei Neu- Darchau auch für den Landkreis Lüchow- Dannenberg überwiegen.

Abstimmungsergebnis: 23 Ja, 15 Nein, 1 Enthaltung

KTA Wohler weist darauf hin, dass seine Fraktions frühzeitig mehrfach darauf hingewiesen hat, dass man für 19:30 Uhr ein Essen bestellt hat und bittet angesichts der fortgeschrittenen Zeit (19:30 Uhr) und der Tatsache, dass ein Teil der Abgeordneten bereits am Vormittag eine Kreisausschusssitzung hatte, den Rest der Tagesordnung auf Ende Januar zu vertagen.

KTA Herzog wirft den Mitgliedern der CDU-Kreistagsabgeordneten vor, dass ihnen das Weihnachtsessen wichtiger ist und sie sich vor der dem Haushaltsbeschluss drücken wollen.

LR Schulz appelliert in der Tagesordnung fortzufahren und schlägt stattdessen eine Sitzungsunterbrechung vor.

KTA Wohler beantragt darauf hin eine Sitzungsunterbrechung von 45 Minuten.

KTA Wiegreffe findet es unerhört, dass das Abendessen vor der Haushaltsberatung stattfinden soll und möchte in der Tagesordnung fortfahren.

KTA von Gottberg hält das Verhalten unredlich gegenüber den Abgeordneten, die bereits seit dem Vormittag an Sitzungen beteiligt sind. Er schlägt vor, die Sitzung mit verkürzter Ladungsfrist am Freitag oder Montag fortzuführen.

KTA Herbst regt an, eine Befristung der Sitzungsdauer in der Geschäftsordnung zu verankern.

KTA Donat rügt den Politikstil der CDU-Kreistagsfraktion. Er erinnert daran, dass die Abgeordenten Dienst für die Bürger ausüben und kann nicht verstehen, dass das Essen Vorrang vor den Belangen der Bürger haben soll.

KTA Lange schlägt eine Sitzungsunterbrechung von 10 Minuten vor.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag von KTA Wohler auf 45 Minuten Sitzungsunterbrechung abstimmen. Der Kreistag lehnt diesen Antrag ab bei 12 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung.

Ein Großteil der CDU-Fraktion verläßt die Sitzung (siehe Anwesenheitsübersicht).

Einvernehmlich betrachtet der Kreisausschuss den Tagesordnungspunkt als behandelt ohne Beschlussempfehlung.

Anlage zur Vorlage 2008/317

Entwurf Stand 08.12.2008, 14:00 Uhr

Vereinbarung über Planung, Bau, Unterhaltung und Finanzierung des Baus einer Elbbrücke bei Darchau/Neu Darchau (Brückenvereinbarung)

zwischen

dem Landkreis Lüneburg, vertreten durch den Landrat,

dem Landkreis Lüchow-Dannenberg, vertreten durch den Landrat,

der Samtgemeinde Elbtalaue, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

und der Gemeinde Neu Darchau, vertreten durch den Bürgermeister

Nach der Wiederherstellung der deutschen Einheit im Jahre 1990 wurde das Amt Neuhaus 1993 in den Landkreis Lüneburg und damit in das Land Niedersachsen zurückgegliedert. Zwischen dem Amt Neuhaus und dem übrigen Gebiet des Landkreises Lüneburg fließt die Elbe. Der Verlauf der Landkreisgrenze in der Elbe ist seit dem Gebietsaustausch zwischen den Besatzungszonen nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs unklar.

Bislang besteht keine Elbbrücke zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem übrigen Landkreis Lüneburg beziehungsweise dem Land Niedersachsen. Der Landkreis Lüneburg hat mit Unterstützung des Landes Niedersachsen bei Darchau/Neu Darchau eine Elbbrücke ohne Ortsumfahrung von Neu Darchau planfestgestellt. Hiergegen haben die Gemeinde Neu Darchau und der Landkreis Lüchow-Dannenberg neben weiteren Klägern geklagt. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat im Juni 2007 den Planfeststellungsbeschluss aufgehoben, weil die Zuständigkeit des Landkreises Lüneburg zur Planfeststellung auf dem Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg nicht gegeben war.

Die Vertragsparteien streben nunmehr eine Elbbrücke bei Neu Darchau als Verbindung zwischen dem Land Niedersachsen und seinem Landesteil Amt Neuhaus an. Voraussetzung für den Bau der Elbbrücke ist die gleichzeitige Realisierung einer Ortsumfahrung von Neu Darchau. Die Elbbrücke soll auch einen positiven Beitrag zur Entwicklung der strukturschwachen Region leisten.

Mit dieser Vereinbarung werden alle verwaltungstechnischen Fragen geklärt, die für eine Umsetzung dieses Vorhabens von Bedeutung sind. Die genaue Trassenführung der Elbbrücke und der Ortsumfahrung Neu Darchau wird im laufenden Verfahren erarbeitet werden. Angestrebt wird, die Querung des Kateminer Mühlenbachs aus ökologischen Gründen zu vermeiden. Es wird angestrebt, die vorhandenen Planungen und Unterlagen, soweit im neuen Planungsverfahren möglich und sinnvoll, zu verwenden. Das als Anlage 1 dieser Vereinbarung beigefügte Schreiben des Landes Niedersachsen vom 04.12.2008 zur Unterstützung von Bau und Planung der Elbbrücke und der Ortsumfahrung Neu Darchau ist Grundlage dieser Vereinbarung.

Der unklare Grenzverlauf zwischen den Landkreisen in der Elbe erschwert insgesamt die Bestimmung der Zuständigkeiten zwischen den Landkreisen, dies insbesondere auch für die Durchführung der nach diesem Vertrag durchzuführenden Planfeststellungsverfahren. Die Landkreise wollen bei dieser Gelegenheit auch Klarheit über den Verlauf ihrer gemeinsamen Kreisgrenze in der Elbe schaffen.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieser Vereinbarung sind Planung, Bau, Unterhaltung und Finanzierung einer Elbbrücke bei Darchau und Neu Darchau und einer an das Brückenbauwerk anschließenden nördlichen Ortsumfahrung von Neu Darchau einschließlich vorbereitender Maßnahmen und der Anschlussbauwerke.

2. Die Grenze zwischen Brückenbauwerk und Ortsumfahrung ist der linkselbische Punkt, ab dem die über die Elbe geführte Straße nicht aufgeständert ist, sondern auf dem Boden oder einem Damm verläuft.

3. Die in der Elbe verlaufende Grenze zwischen den Landkreisen Lüneburg und Lüchow-Dannenberg verläuft entlang der Streichlinie der rechtselbischen Buhnenköpfe. Diese Festlegung entsprechend § 14 Abs. 2 Satz 1 NLO bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

4. Die Parteien verpflichten sich, die Realisierung von Elbbrücke und Ortsumfahrung nach besten Kräften zu fördern. Hiervon bleibt die jeweilige Funktion als Träger öffentlicher Belange unberührt.

§ 2 Umstufung der Landesstraße zur Kreisstraße

1. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg zeigt dem Land Niedersachsen an, die Landesstraße Nr. 232 (L 232) vom Fähranleger in Neu Darchau bei Straßenkilometer 30,680 bis zur Einmündung in die Elbuferstraße (K 19) bei Straßenkilometer 30,351 in der Gemeinde Neu Darchau zur Kreisstraße gegen eine entsprechende Ablösung umzustufen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg verpflichtet sich, alle weiteren Schritte unverzüglich mit dem Land Niedersachsen zu klären und die Abstufung durch Allgemeinverfügung zu regeln. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg verpflichtet sich im Falle einer Klage gegen die Allgemeinverfügung unverzüglich nach pflichtgemäßem Ermessen den Sofortvollzug anzuordnen, wenn dafür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

2. Die Beteiligten sind darüber einig, dass mit dieser Herabstufung auch die Straßenbaulast für die als Kreisstraße zu planende Elbbrücke einschließlich der Anbindung an das weiterführende Straßennetz im Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom Land Niedersachsen auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg übergeht.

§ 3 Übertragung der Straßenbaulast

1. Der Landkreis Lüneburg übernimmt gemäß § 45 NStrG mit Wirkung des Tages des Wirksamwerdens der Allgemeinverfügung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 dieser Vereinbarung vom Landkreis Lüchow-Dannenberg die Straßenbaulast für den in § 2 Abs. 1 beschriebenen Teil der jetzigen L 232. Weiter übernimmt der Landkreis Lüneburg die Straßenbaulast für alle Kreisstraßen des Landkreises Lüchow-Dannenberg mit Ausnahme der bereits vorhandenen K 19, die in einem Abstand von 1.150 m linkselbisch parallel zur Strommitte der Elbe bei mittlerem Hochwasser zwischen Stromkilometer 536,000 und Stromkilometer 537,600 verlaufen (siehe zeichnerische Darstellung in der Anlage 2) zwecks Planung und Bau der Elbbrücke mit allen Anschlussanlagen und der Ortsumfahrung Neu Darchau. Damit wird der Landkreis Lüneburg Träger der Straßenbaulast für das geplante Brückenbauwerk einschließlich der Anschlussanlagen an das übrige Straßennetz und für die Ortsumfahrung in Neu Darchau und ist berechtigt, alle Anträge zu stellen und Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang mit allen Planungsverfahren oder sonst zur Realisierung von Elbbrücke oder Ortsumfahrung erforderlich werden.

2. Die gesamte Baumaßnahme (Elbbrücke und Ortsumfahrung) wird vom Landkreis Lüneburg als Bauherr realisiert. Er stellt alle Anträge nach Abs. 1 Satz 3 sowie die Anträge auf Erlass der Planfeststellungsbeschlüsse, erteilt die Aufträge im eigenen Namen, überwacht die Baumaßnahmen, rechnet ab und lässt Mängel beseitigen.

3. Der Landkreis Lüneburg verpflichtet sich, die Elbbrücke nicht ohne Ortsumfahrung um Neu Darchau zu planen, auszuschreiben und zu bauen. Er informiert den Landkreis Lüchow-Dannenberg über alle Planungsschritte, Auftragsvergaben und den Baufortschritt sowie die Kostenentwicklung. Sollte der Landkreis Lüneburg die Ortsumfahrung Neu Darchau nicht planen, ausschreiben oder bauen, können der Landkreis Lüchow-Dannenberg, die Samtgemeinde Elbtalaue oder die Gemeinde Neu Darchau die Fortführung der Baumaßnahme untersagen.

   Bauaufträge werden für Elbbrücke und Ortsumfahrung nur gemeinsam ausgeschrieben und vergeben. Elbbrücke und Ortsumfahrung werden im gleichen Ausbaustandard hergestellt.

4. Nach Abnahme der Ortsumfahrung wird der Landkreis Lüchow-Dannenberg hierfür die Straßenbaulast übernehmen.

5. Die Straßenbaulast für die Brücke bleibt aus Rechtssicherheitsgründen für die Dauer der fünfjährigen Gewährleistungsfrist beim Landkreis Lüneburg. Rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist verpflichten sich die Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg gemeinsam eine Analyse über die regionalen Auswirkungen des Brückenbaus auf die beiden Landkreise aufzustellen mit dem Ziel, entsprechenden dieser festgestellten Vorteilslage die Trägerschaft der Straßenbaulast und damit die künftigen Unterhaltungskosten neu zu ordnen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg verpflichtet sich, sich dieser Diskussion partnerschaftlich zu öffnen und zu der genannten Frist in vertragliche Absprachen zur Neufestlegung der Brücken-Straßenbaulast entsprechend dieser Intention einzutreten und eine Kostenträgerschaft für Anteile seiner Vorteilslage zu übernehmen. Ist bis zum Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Verkehrsöffnung der Brücke eine einvernehmliche Regelung von Straßenbaulast und Unterhaltungskosten der Brücke nicht zustande gekommen, wird der jeweilige Hauptgeschäftsführer der IHK Lüneburg-Wolfsburg ermächtigt entsprechend §§ 317 bis 319 BGB eine für beide Seiten verbindliche Regelung festzulegen. Der Hauptgeschäftsführer der IHK Lüneburg-Wolfsburg kann dazu ein Gutachten in Auftrag geben, dessen Kosten auf die Landkreise in demselben Verhältnis wie die Unterhaltungskosten des Brückenbauwerks verteilt werden.

6. Jeder Landkreis haftet für den Bereich, für den er die Straßenbaulast trägt.

§ 4 Planung der Brücke und Ortsumfahrung

1. Elbbrücke und Ortsumfahrung werden in zwei Planfeststellungsverfahren territorial getrennt für jeden Landkreis geplant. Die Regionalen Raumordnungsprogramme beider Landkreise bieten eine ausreichende landesplanerische Grundlage für die Elbbrücke und die Ortsumfahrung. Die landesplanerische Feststellung des Landkreises Lüneburg aus dem Jahre 2001 ist damit gegenstandslos und wird vom Landkreis Lüneburg aufgehoben. Die genaue Auswahl der Trasse ist Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

2. Beide Landkreise werden ihre Planungen eng aufeinander abstimmen. Sie verpflichten sich zu einer am Gesetz orientierten vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit.

3. Für die jeweiligen eigenen Personal- und Bürokosten, die für die Tätigkeit als Planfeststellungsbehörde entstehen, findet zwischen den Landkreisen keine Kostenerstattung statt. Gebühren werden gegenseitig nicht erhoben.

§ 5 Finanzen

1. Nach derzeitigem Stand werden sich die Kosten von Planung und Bau der Elbbrücke und der Ortsumfahrung Neu Darchau auf ca. 40 Mio. € belaufen.

2. Das Land Niedersachsen hat seinen finanziellen Beitrag im Schreiben vom 04.12.2008 verbindlich zugesagt. Es beteiligt sich mit 1,3 Mio. € an den Kosten von Elbbrücke und Ortsumfahrung aus eigenen Mitteln. Daneben gewährt das Land Niedersachsen eine Zuwendung in Höhe von 75 % auf die Kosten von Bau und Planung der Brücke und der Ortsumgehung aus Mitteln des Entflechtungsgesetzes, voraussichtlich also 30 Mio. €.

3. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg beteiligt sich an den Bau- und Planungskosten des Gesamtbauwerks (Elbbrücke einschließlich Ortsumfahrung) mit einem Pauschalbetrag von 700.000,00 €, zahlbar an den Landkreis Lüneburg. Der Betrag ist in vier Teilbeträgen fällig und zwar 10 % zum 01.05.2009, weitere 10% bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses des Landkreises Lüchow-Dannenberg, 20 % bei Vergabe der Bauverträge und 60 % bei Abnahme von Elbbrücke und Ortsumfahrung.

4. Der Landkreis Lüneburg trägt einen Eigenanteil von 8 Mio. € für das Gesamtbauwerk. Er zahlt als Bauherr von Brücke und Ortsumfahrung die Gesamtkosten der Maßnahme aus seinen Eigenmitteln und den finanziellen Beiträgen von Land Niedersachsen und Landkreis Lüchow-Dannenberg.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall eine wirksame Regelung zu finden, die dem gewollten Ergebnis möglichst nahe kommt.

2. Sollte ein auf dieser Vereinbarung beruhender Planfeststellungsbeschluss zum Bau der Elbbrücke oder Ortsumfahrung rechtskräftig für unwirksam erklärt werden, werden die nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung übertragenen Zuständigkeiten als Straßenbaulastträger innerhalb von sechs Monaten wieder auf den geografisch zuständigen Rechtsträger zurück übertragen. Die vom Landkreis Lüchow-Dannenberg bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Zahlungen werden nicht zurück erstattet.

Für den Landkreis Lüneburg

Für den Landkreis Lüchow-Dannenberg

Für die Samtgemeinde Elbtalaue

Für die Gemeinde Neu Darchau

Anlage
Brückenvereinbarung, Stand 08.12.2008

N
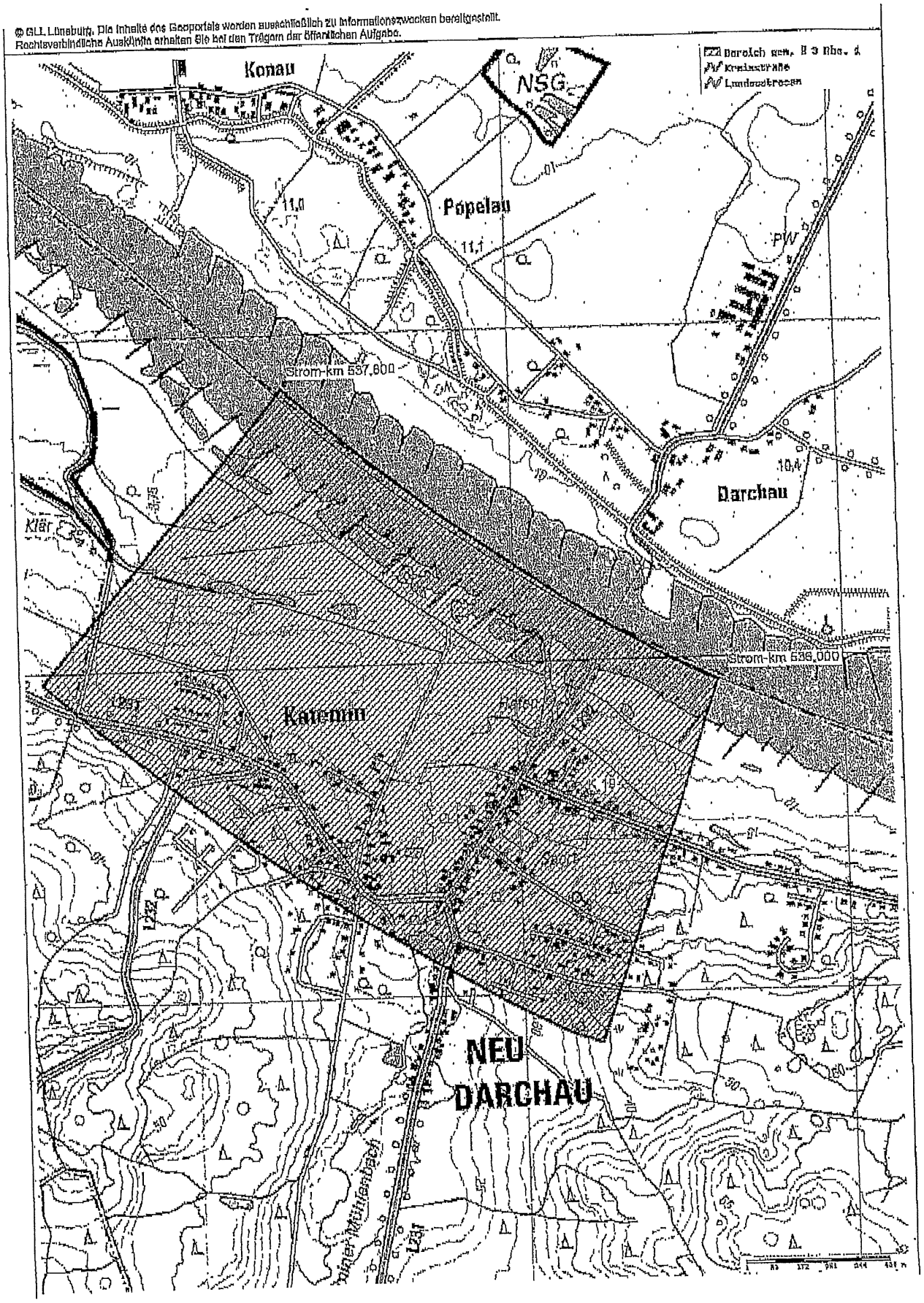
M 1:15000